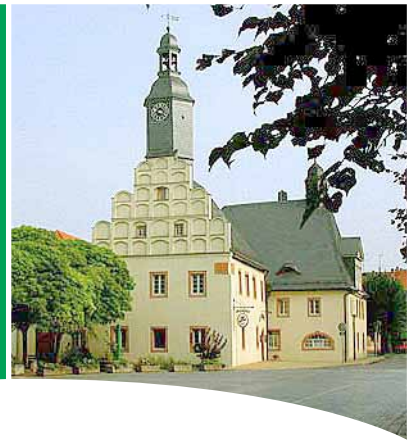


# Stadt Anzeiger



Mittwoch, den 14. Dezember 2016  
Jahrgang 7 · Nummer 12



*Ich steh' an deiner Krippen hier,  
o Jesu, du mein Leben;  
ich komme, bring' und schenke dir,  
was du mir hast gegeben.  
Nimm hin, es ist mein Geist und Sinn,  
Herz, Seel' und Mut, nimm alles hin  
und laß dir's wohl gefallen.*

*Da ich noch nicht geboren war,  
da bist du mir geboren  
und hast dich mir zu eigen gar,  
eh' ich dich kannt', erkoren.  
Eh' ich durch deine Hand gemacht,  
da hast du schon bei dir bedacht,  
wie du mein wolltest werden.*

*Ich lag in tiefer Todesnacht,  
du warest meine Sonne,  
die Sonne, die mir zugebracht  
Licht, Leben, Freud' und Wonne.  
O Sonne, die das werte Licht  
des Glaubens in mir zugericht',  
wie schön sind deine Strahlen.*

*Ich sehe dich mit Freuden an  
und kann mich nicht satt sehen;  
und weil ich nun nichts weiter kann,  
bleib' ich anbetend stehen.  
O daß mein Sinn ein Abgrund wär'  
und meine Seel' ein weites Meer,  
daß ich dich möchte fassen.*

*Paul Gerhardt*



Foto: Arochau - Fotolia

*Am Ende des alten Jahres bedanke ich mich bei allen  
Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen und wünsche*

*frohe Weihnachten  
und ein gutes neues Jahr 2017*

*Jürgen Richter  
Bürgermeister*

**Amtsblatt der Stadt Allstedt**

mit den Ortsteilen Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Klosternaundorf,  
Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

**Stadt Allstedt**

Forststraße 9  
06542 Allstedt  
Internet Adresse: www.allstedt.de  
E-Mail-Adresse: info@allstedt.de

**Öffnungszeiten der Verwaltung**

allgemeine Öffnungszeiten aller Ämter in Allstedt:

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Struktur der Verwaltung****Forststraße 9** in Allstedt

Tel.-Nr. 034652 8640

Bürgermeister	Tel. 034652 86413
Sekretariat - Frau Letsch	Tel. 034652 86410
Personal - Frau Schnetter	Tel. 034652 86412
Fax	Tel. 034652 86414

**Fachbereich 1**

Fachbereichsleiter - Frau Kögel	Tel. 034652 86411
SGL Finanzen - Frau Wirth	Tel. 034652 86423
Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung	
- Herr Schmidt	Tel. 034652 86421
- Frau Benkenstein	Tel. 034652 86427
Vollstreckung - Frau Unger	Tel. 034652 86428
Zahlungsverkehr und zentrale Buchhaltung	
- Frau Scholz	Tel. 034652 86426
- Frau Gehlmann	Tel. 034652 86425
- Frau Bössenroth	Tel. 034652 86417
Steuern - Frau Rebhahn	Tel. 034652 86429
Soziales - Frau Scholz	Tel. 034652 86431
Politische Gremien - Frau Stadermann	Tel. 034652 86416
Jugendarbeit - Frau Albrecht	Tel. 015112002144
Meldestelle - Frau Müller	Tel. 034652 86433
Standesamt/ Friedhofsverwaltung - Frau Wagner	Tel. 034652 86434

**Fachbereich 2**

Fachbereichsleiter - Herr Lisker	Tel. 034652 86462
SGL Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Herr Hofmann	Tel. 034652 86432
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
- Frau Kaul	Tel. 034652 86432
- Herr Röder	Tel. 034652 86437
- Frau Busch	Tel. 034652 86430
Liegenschaften - Herr Groß	Tel. 034652 86464
Bauverwaltung - Herr Schübler	Tel. 034652 86463
- Herr Bartnig	Tel. 034652 86461
Grundstücks- und Gebäudewirtschaft	
- Herr Kuhnt	Tel. 034652 86460
- Frau Wolf	Tel. 034652 86435
Fax:	Tel. 034652 86436

**Bürgermeister/Ortsbürgermeister  
und ihre Sprechzeiten****Stadt Allstedt**

**Bürgermeister:** Herr Jürgen Richter

Sprechzeit:

Dienstag, Forststraße 9	von 09.00 - 12.00 Uhr
und	15.00 - 18.00 Uhr
	(nur nach Vereinbarung)

Donnerstag, Rathaus  
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr.  
034652 86410 (Forststraße 9)  
034652 222 o. 223 (Rathaus)

**Ortsbürgermeister:** Herr Thomas Schlenstedt

Sprechzeit:

Jeden Mittwoch	17.00 - 18.30 Uhr
----------------	-------------------

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter  
Telefon-Nr. 034652 670622  
Büro: Markt 10, Eingang Erdgeschoss

**OT Beyernaumburg**

Ortsbürgermeister: Herr Herbert Kranz

Sprechzeit:

Jeden Montag von 17.00 - 18.00 Uhr
------------------------------------

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter  
Telefon- Nr. 03464 571716

**OT Emseloh**

Ortsbürgermeister: Herr Axel Mühlenberg

Sprechzeit:

nach telefonischer Vereinbarung  
Tel.: 0172 3751215, E-Mail: axel-58@freenet.de

**OT Holdenstedt**

Ortsbürgermeisterin: Frau Kerstin Ibe

E-Mail-Adresse: Gemeinde.Holdenstedt@web.de

Sprechzeit:

Jeden **Mittwoch** von 16.00 – 18.00 Uhr oder nach telefonischer  
Vereinbarung!  
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter  
Telefon-Nr. 034659 60286

**OT Katharinenrieth**

Ortsbürgermeister: Herr Reinhard Beck

Sprechzeit:

Jeden Dienstag 18.00 - 20.00 Uhr und nach telef. Absprache  
zu erreichen unter Telefon-Nr.: 016097550073 o. 034652 12230;  
Fax. 034652 67713

**OT Liedersdorf**

Ortsbürgermeister: Herr Egon Otilie

Sprechzeit:

Jeden **Mittwoch** von 16.00 - 17.00 Uhr  
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter: 034659 61011  
Telefonische Absprachen bitte unter Tel. - Nr. 0162 3360557

**OT Mittelhausen**

Ortsbürgermeister: Frau Waltraud Wantulla

Sprechzeit:

Mittwoch in Mittelhausen	17.00 - 18.00 Uhr
--------------------------	-------------------

jeden letzten Mittwoch des Monats in Einsdorf (Heimatvereins-  
haus) 17.00 - 18.00 Uhr  
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter  
Telefon-Nr. 0151 12002111

**OT Niederröblingen**

Ortsbürgermeisterin: Frau Sarah Polte

Sprechzeit: Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr  
Tel.-Nr. 034652 67177

**OT Nienstedt/Einzingen**

Ortsbürgermeisterin: Frau Margrit Kühne

Sprechzeit:

in Nienstedt in der Feuerwehr	
Jeden Donnerstag	16.00 - 17.00 Uhr
in Einzingen in der Feuerwehr	
Jeden Donnerstag	17.15 - 18.15 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter  
Telefon-Nr. 034652 590 in Nienstedt

**OT Pölsfeld**

Ortsbürgermeister: Herr Holger Reppin

E-Mail: Reppin2@gmx.de

Sprechzeit nach telefonischer Anmeldung!  
Tel.-Nr.: 03464 582394 und 582526

Die **Bürgersprechstunden dienstags fallen bis auf Weiteres aus**. Bei wichtigen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Ortsbürgermeister über o. g. Telefonnummern.

#### **OT Sotterhausen**

Ortsbürgermeister: Herr Hagen Böttger  
Sprechzeit:  
Nach telefonischer Vereinbarung.  
Tel. 03464 573008

#### **OT Winkel**

Ortsbürgermeister: Frau Mathilde Kamprad  
Sprechzeit:  
Jeden Dienstag 9.00 - 13.00 Uhr  
Jeden Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr  
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 626

#### **OT Wolferstedt**

Ortsbürgermeister: Herr Wolfgang Hoehne  
E-Mail-Adresse: Gemeinde.Wolferstedt@t-online.de  
Sprechzeit:  
Jeden Donnerstag 16.30 - 19.00 Uhr  
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 639

#### **Schiedsstelle der Stadt Allstedt**

Rathaus, Markt 10 in Allstedt, Sitzungssaal

##### **Sprechzeiten:**

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr  
Tel.-Nr. am Sprechtag: 034652 223  
Vorsitzende: Frau Klaudia Tränkler  
Stellvertreter: Herr Peter Banisch  
Stellvertreterin: Frau Mathilde Kamprad

#### **Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH**

##### **06542 Allstedt, Markt 10**

Telefonisch zu erreichen unter Tel.-Nr. 034652 10807 und 10808  
Sprechzeit:  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr  
An anderen Tagen keine Sprechzeit.

#### **Regionalbereichsbeamte für die Stadt Allstedt**

##### **Anschrift**

**06542 Allstedt**

**Kirchstraße 4, 1. Etage**

##### **Ansprechpartner:**

Polizeioberkommissar Dietmar Keutel  
Tel. 0160 2623064

Polizeihauptmeister Jens Oklitz  
Tel. 0160 2623247

Jederzeit telefonisch zu erreichen!

Sprechzeiten: Donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

**Sind sofortige polizeiliche Maßnahmen notwendig, bitte immer den Polizeinotruf 110 wählen.**

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Ergänzung zur Bekanntgabe des Flächenbeitragsatzes und Erschwernisbeitragsatzes für die, an den Unterhaltungsverbänden „Helme“, „Wipper-Weida“ und „Untere-Unstrut“ beteiligten Flächen, der Gewässer I. und II. Ordnung vom 12. Oktober 2016**

**Umlagejahr ist das Jahr 2016.**

**Anlage 1** zur Umlagesatzung der Stadt Allstedt vom 23.05.2016

Auf Grund eines geänderten Bescheides des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ wird der Umlagesatz wie folgt festgesetzt:

als Flächenbeitragsatz	7,45 €/ha
als Erschwernisbeitragsatz	0,87 €/Einwohner

##### **Hinweis:**

Die Umlagebescheidung soll noch im Jahr 2016 erfolgen.

### **Stadt Allstedt**

#### **Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 21.11.2016**

##### **Beschluss – Nr.: 194 - 25/16**

Berufung des Ortswehrleiters der FFW Niederröblingen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit und der kommissarische Einsatz des stellvertretenden Wehrleiters

- 01 Der Kamerad Mathias Polte wird ab 21.11.2016 als Ortswehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für Dauer von sechs Jahren berufen.
- 02 Der Kamerad Daniel Meye wird ab 21.11.2016 kommissarisch für zwei Jahre als stellvertretender Ortswehrleiter der FFW Niederröblingen eingesetzt.
- 03 Der Bürgermeister wird beauftragt die entsprechenden beamtenrechtlichen Schritte der Berufung durchzuführen.

*Richter, Bürgermeister*

##### **Beschluss – Nr. 195 - 25/16**

Beschluss zum Abschluss der Sanierung im Sanierungsgebiet der Stadt Allstedt

##### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt beschließt auf der Grundlage der §§ 142 Abs. 3 und 162 ff. (Fünfter Abschnitt) BauGB, dass die Sanierungsmaßnahme „Stadtkern Allstedt“ voraussichtlich erst Ende 2019 abgeschlossen wird.

*Richter, Bürgermeister*

##### **Beschluss – Nr. 196 - 25/16**

Bestätigung der Verfahrensweise bei der vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeiträge in der Sanierungsmaßnahme „Stadtkern Allstedt“

##### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt beschließt die Verfahrensschritte als weitere Handlungsgrundlage zur Erhebung der Ausgleichsbeiträge im Sanierungsgebiet „Stadtkern Allstedt“.

*Richter, Bürgermeister*

### **Redaktions- und Annahmeschluss**

Die Annahme von Manuskripten für Ausgabe **01/17** des Amtsblattes der Stadt Allstedt kann bis zum **Montag, den 02.01.2017 - 12.00 Uhr** – erfolgen. Veranstaltungstermine, die kostenlos veröffentlicht werden, können für den Zeitraum 11.01.2017 bis 07.02.2017 gemeldet werden. Voraussichtlicher Auslieferungstermin von Ausgabe 01/17 ist Mittwoch, der 11.01.2017. In unserem Amtsblatt können Sie auch mit einem Inserat für Ihr Produkt, welches Sie herstellen oder vertreiben bzw. für Ihre Dienstleistung werben. Auch Familienanzeigen, wie Glückwünsche zu besonderen Anlässen, Danksagungen zur Hochzeit, Silberhochzeit oder zum runden Geburtstag werden nach Ihren Wünschen veröffentlicht.



**Beschluss – Nr. 197 – 25/16**

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Allstedt

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat beschließt die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse als Grundlage der Abgrenzung der Aufgabengebiete der Ausschüsse zu einander sowie die Handlungshoheit in den Ausschüssen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten und auszuführen.

*Richter, Bürgermeister*

**Beschluss – Nr. 198 – 25/16**

Optionserklärung zur Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) durch § 2 b Umsatzsteuergesetz

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Allstedt beauftragt die Verwaltung die Optionserklärung zur Beibehaltung der alten Rechtslage, im Hinblick auf die Übergangsregelungen zur Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz, bis 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

*Richter, Bürgermeister*

**Beschluss – Nr. 199 – 25/16**

Zurückweisung des Widerspruchs - Widerspruchsbescheid

**Beschlusstext:**

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

*Richter, Bürgermeister*

**Beschluss – Nr. 200 – 25/16**

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Allstedt „Im kleinen Hornfelde“ Flur 22, Flurstück 173 Parzelle 6

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der Stadtrat stimmt den Verkauf einer noch zu vermessenen Teilfläche aus dem Flurstück der Gemarkung Allstedt Flur 22 Flurstück 173 – Baugebiet „Im kleinen Hornfelde“ – Parzelle 6 mit einer Größe von ca. 300 m<sup>2</sup> zu.
- 02 Um die notwendige Baufreiheit herzustellen, können Bepflanzungen auf dem vorhandenen Grünstreifen beseitigt werden. Entsprechende naturschutzrechtliche Vorschriften werden eingehalten.
- 03 Die Kosten der Vermessung, des Vertrages und seiner Durchführung tragen die Erwerber.

*Richter, Bürgermeister*

**Beschluss – Nr. 201 – 25/16**

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Allstedt „Im kleinen Hornfelde“ Flur 22, Flurstück 175 Parzelle 3

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der Beschluss – Nr. 190 – 24/16 vom 10.10.2016 wird aufgehoben.
- 02 Der Stadtrat stimmt dem Verkauf einer noch zu vermessenen Teilfläche aus dem Flurstück der Gemarkung Allstedt Flur 22 Flurstück 175 – Baugebiet „Im kleinen Hornfelde“ – Parzelle 3 mit einer Größe von ca. 739 m<sup>2</sup> zu.
- 03 Um die notwendige Baufreiheit herzustellen, können Bepflanzungen auf dem vorhandenen Grünstreifen beseitigt werden. Entsprechende naturschutzrechtliche Vorschriften werden eingehalten.
- 04 Die Kosten der Vermessung, des Vertrages und seiner Durchführung tragen die Erwerber.

*Richter, Bürgermeister*

## Mitteilungen

### Aus der Stadtverwaltung

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Jagdgenossenschaft Einzingen beabsichtigt ab dem 01.04.2017 die Gemarkung Einzingen mit 460 ha Feldrevier für die kommenden 12 Jahre neu zu verpachten.

Interessierte Jäger senden bitte eine Bewerbung bis zum 31.12.2016 an:

Vorstand der Jagdgenossenschaft Einzingen  
Herrn Günter Hoffmann  
Dorfstr. 49  
06542 Allstedt OT Einzingen

Die Stadtkasse bleibt vom 19.12.2016 bis 06.01.2017 wegen Jahresabschlussarbeiten geschlossen.

*Stefanie Wirth*  
*Dipl.-Kauffrau (FH) Sachgebietsleiterin Finanzen*  
*Stadt Allstedt*

Stadt Allstedt  
Der Bürgermeister

#### Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Allstedt beabsichtigt zum **01.08.2017**

**einen Auszubildenden  
zur/zum Verwaltungsfachangestellten  
in der Fachrichtung Kommunalverwaltung**  
einzustellen.

Während der dreijährigen Ausbildung erfolgen der theoretische Teil an einer berufsbildenden Schule und der praktische Teil bei der Stadtverwaltung Allstedt.

#### Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Realschulabschluss mit guten Gesamtdurchschnitt
- gute Allgemeinbildung
- Interesse für kommunale, politische, verwaltungstechnische und rechtliche Fragen
- gute Umgangsformen und soziales Verständnis
- Kontakt- und Einsatzfreudigkeit
- die Fähigkeit zu selbstständiger und kooperativer Arbeit
- Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC

Schriftliche Bewerbungen sind mit den notwendigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse, tabellarischer Lebenslauf, Beurteilungen von Praktika) bis zum 06.02.2017, an die Stadt Allstedt, Forststraße 9 in 06542 Allstedt zu richten.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Allstedt nicht erstattet.

Wir bitten um Beachtung, dass Bewerbungsunterlagen nur unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages in angemessener Größe zurückgesandt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Vereinbarung, die Unterlagen persönlich abzuholen. Alle nach Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen Unterlagen werden vernichtet.

*gez. Richter*  
*Bürgermeister*

## Seniorenrat Allstedt-Kaltenborn

Am 20.10.2016 fand in Riestedt im Schulungsraum der Feuerwehr unser Herbstskatturnier statt. 20 Skatspieler trafen sich und jeder wollte gewinnen, jeder gab sein Bestes. Herr Schmidt, der Ortsbürgermeister von Riestedt und ich begrüßten alle Teilnehmer herzlichst und wünschten allen ein gutes Blatt. Unsere Skatrunde war schon im Gange, als wir noch einen Gast begrüßen durften. Herr Richter, Bürgermeister der Stadt Allstedt ließ es sich nicht nehmen und wollte persönlich alle Teilnehmer begrüßen und brachte auch noch für die 1. drei Plätze Präsente mit.

Für die gastronomische Betreuung waren 2 Damen aus Riestedt verantwortlich.

Vielen Dank besonders an Frau Monika Kühnemund.

Nach 2 x 24-Runden war das Skatturnier beendet und es konnte die Siegerehrung vorgenommen werden.

1. Platz	J. Engelmann	1578 Punkte
2. Platz	G. Gehlmann	1521 Punkte
3. Platz	A. Suchanek	1406 Punkte

Die Siegerehrung wurde vom Ortsbürgermeister Herrn Schmidt und mir durchgeführt.

Vielen Dank an Herrn Schmidt für die kostenfreie Bereitstellung des Raumes und die gesponserten Pokale.

Vielen Dank an Herrn Richter für die gesponserten Preise.

Vielen Dank an den Schiedsrichter Herrn Naue für seine gewissenhafte Arbeit. Vielen Dank an Fam. Keller.

Auf die Anfrage, wann das nächste Skatturnier stattfindet, konnte ich nur sagen, dass es am 20. April 2017 sein wird, den Ort konnte ich leider noch nicht festlegen, da wir uns zz. in der Phase der Erarbeitung des Arbeitsplanes befinden.

Das Jahr 2016 geht so langsam seinem Ende entgegen. Ich möchte heute die Gelegenheit nutzen und „Danke“ sagen.

Danke an meine Vorstandsmitglieder!

Danke an Herrn Richter!

Danke an alle Seniorinnen und Senioren, die uns die Treue gehalten haben und mit uns gemeinsam viele schöne Stunden verbracht haben.

Danke an Frau Busch und Frau Kögel von der Stadtverwaltung Allstedt.

*Ich wünsche allen Seniorinnen und Senioren eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachten, einen guten Rutsch.*

R. Hennig

Vors. des Seniorenrates

## Information zum Bundesfreiwilligendienst – freie Stellen

Ab Januar 2017 können wieder neue Bundesfreiwilligeninteressierte für den BFD ab 27 Jahre mit Dienstzeitbeginn ab März & Mai (für 12 Monate) im Online-Portal angemeldet werden. Interessenten melden sich bitte bis spätestens 5. Januar 2017 im Sekretariat der Stadtverwaltung. Folgende Daten sind bei Bewerbung einzureichen: *Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Interessen.*

Einsatzstellen der Stadt Allstedt:

- Burg & Schloss Allstedt
- Sportstätten der Stadt Allstedt
- Grundschulen Allstedt & Holdenstedt
- Jugendclub Winkel
- Dorfgemeinschaftshaus Niederröbblingen
- Feuerwehr Allstedt (samt Ortsteilen)

Ansprechpartner: Madlen Albrecht

Tel.: 034652 86410 • E-Mail: madlen.groebner@allstedt.de

## Kinder- und Jugendarbeit berichtet

### 2. Kinder-Weihnachtsfeier der Stadt Allstedt

Werte Kinder, werte Eltern und Großeltern, Herr Thomas Schmidt und die Stadt Allstedt freuen sich, euch und Sie am 16.12.2016 zur 2. Kinder-Weihnachtsfeier in der Zwei-Felderhalle begrüßen zu dürfen.

*Voraussichtliche Programmplanung:*

Beginn: 15.00 Uhr (Einlass) Ende: 18.00 Uhr

ca. 15.30 Uhr kleines weihnachtliches Programm

ca. 16.30 Uhr „Wir erwarten den Weihnachtsmann samt Gefolge“

Weitere Überraschungen und Aktionen zwischendurch.



## Weihnachten im Schuhkarton

Schon fast zur Tradition geworden, stellte sich die Kinder- und Jugendarbeit der Stadtverwaltung Allstedt auch in diesem Jahr wieder als Annahmestelle für die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ zur Verfügung. Bis zum 15.11.2016 durften wir einige Weihnachtsboten in der Stadtverwaltung begrüßen.

Allstedter Einwohner brachten mit weihnachtlichen Überraschungen gefüllte Schuhkartons und auch Porto-Spenden in der Forststraße 9 vorbei.

Auch die Sekundarschule Allstedt beteiligte sich wieder mit ihren Lehrern und Schülern. Neben 24 gepackten Schuhkartons freute ich mich auch eine Spende von 112,80 € entgegennehmen zu dürfen. Ganz besonders ist hierbei das Projekt der Ethikgruppe der Klasse 7a hervor zu heben. Gemeinsam mit Lehrer Herr Lucas setzten sich die 12 Schüler und Schülerinnen mit dem Thema „Verantwortung“ auseinander, erkundigten sich über Hilfsorganisationen, diskutierten und erarbeiteten einen Plan, wie sie sich an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ beteiligen können. Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Thema, wurde dann gemeinsam Pizza und Kuchen gebacken. Den Erlös aus dem Verkauf spendeten die Schüler an die Organisation „Geschenke der Hoffnung“.

Mit insgesamt 32 prall gefüllte Schuhkartons und 149,80 € verwandelte sich mein Auto zu einem kleinen „Weihnachtsmobil“, mit dem ich alle Geschenke und Spenden bei Frau Spröte in der Sammelstelle abgeben konnte.

Ich bedanke mich (auch im Namen von Frau Spröte als Sammelstelle, den Organisatoren der Aktion und im Namen den Kindern, die sich über die tollen Geschenke sehr freuen werden) bei allen kleinen und großen Weihnachtsboten, die bereits jetzt ein bisschen Weihnachtsglück auf den die Reise geschickt haben.



Die 7a präsentiert die Schuhkartons der Mitschüler und hilft beim Einladen.

**Als Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Allstedt wünsche ich allen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine besinnliche und ruhige Adventszeit sowie eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.**



*Ihre/eure Madlen Albrecht  
Kinder- und Jugendarbeit Stadt Allstedt*

## Allstedt

**Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen**



- |           |                        |                    |
|-----------|------------------------|--------------------|
| am 27.12. | Frau Christel Wäldchen | zum 80. Geburtstag |
| am 02.01. | Frau Marianne Niemeyer | zum 70. Geburtstag |
| am 03.01. | Herr Herbert Stolle    | zum 85. Geburtstag |
| am 08.01. | Frau Marianne Herrmann | zum 75. Geburtstag |
| am 10.01. | Herr Bernhard Peter    | zum 70. Geburtstag |

## Aus dem Rathaus berichtet

### Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Rasante Zeit und erfolgreiches Jahr 2016. Ich hoffe Sie können das auch von sich behaupten.

Für mich? Ehrenbürger der Stadt Vrbove und dann Wiederwahl ins Amt, welch eine Dynamik.

Und dann diese Termine vom Volkstrauertag, dem Totensonntag hinein in den Advent ist schon eigenartig, denn man muss schon ständig den geistigen Schalter umlegen zu den Anlässen.

Zur Podiumsdiskussion auf Schloss Allstedt hatten der Landkreis und die KPV-Sachsen-Anhalt eingeladen. Die Podiumsgäste waren gut gewählt. Wieder einmal hat es der Name Thomas Müntzer geschafft in den Focus zu rücken und sogar mit unserem Ministerpräsidenten Haseloff. An dieser Stelle den Dank an die Veranstalter.

Nun hat die Grundschule Allstedt wieder den Einstieg in die Weihnachtszeit super vorbereitet. Der Weihnachtsbasar und das anschließende Programm war einfach klasse. Nun hatte ich auf Weihnachtsplätzchen verzichtet, weil ich unbedingt die leckeren Muffins probieren wollte. Einer süß und der andere herzhaft. Die Grundschule Holdenstedt wird nachziehen, die Einladung liegt mir schon vor. Doch leider bin ich terminlich verhindert. Ich schicke auf jedenfall Vertretung.

Nun wollen wir aber besinnlich und friedlich das alte Jahr abschließen. Machen Sie sich keine Hektik beim Geschenkekauf. Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

*Ihr Bürgermeister  
J. Richter*



Wir sagen Danke dem Ortsbürgermeister Herrn W. Höhne. Herr Höhne gibt sein Amt aus Altersgründen zum 31.12.16 weiter an P. Fries.





Die Weihnachtszeit läuteten die Kinder der GS Allstedt ein. Mit einem Weihnachtsbasar und anschließenden Programm fand der Nachmittag großen Anklang.



Adventssingen nicht nur auf dem Schloss, sondern auch mit 2 Chören (Allstedter Stadtschwalben und der Männerchor Obersdorf/Gonnatal) in der Kirche St. Johannes.



Thomas Müntzer im Focus des MDR Kultur mit Ministerpräsident R. Haseloff. Die Sendung wird Frühjahr 2017 im Radio MDR Kultur ausgestrahlt.

### Termin vorgemerkt!!!

**Am 18.12.2016 großes Glühweinfest in der Domruine St. Wigbert!** Gleichzeitig mit Besichtigung des Turmes. Der FDP-Ortsverein lädt recht herzlich ein.

Spenden und Erlös kommen dem Domprojekt zugute.

**Beginn: 15 Uhr - 18.12.2016**



## Burg und Schloss Allstedt

Schloss 8, 06542 Allstedt

Internet-Adresse:

[www.schloss-allstedt.de](http://www.schloss-allstedt.de)

E-Mail-Adresse: [schloss-allstedt@allstedt.de](mailto:schloss-allstedt@allstedt.de)

Tel.: 034652 519 Museum

Fax: 034652 67754 Museum



### Öffnungszeiten:

vom 01.04. – 31.10.

Mo.: Ruhetag

Dienstag bis Sonntag/Feiertage von 10.00 bis 17.00 Uhr

vom 01.11. – 31.03.

Dienstag bis Freitag 10.00 – 16.30 Uhr

Samstag bis Sonntag/Feiertage von 13.00 bis 17.00 Uhr

Montag Ruhetag

### Führungen nach Voranmeldung.

**Folgende museale Bereiche und Ausstellungen können besichtigt werden:**

- spätgotische Burgküche mit Großkamin
- Burg & Schloss Allstedt - Baugeschichte und Denkmalpflege
- J. W. von Goethe und seine Allstedter Besucher
- Barocke Wohnräume mit schönen Stuckdecken
- Eisenkunstgussausstellung aus Mägdesprung/Harz
- Allstedt – Siedlung – Pfalz - Stadt - kurzer geschichtlicher Überblick
- Thomas-Müntzer-Ausstellung mit Schlosskapelle

### Weitere Angebote:

#### Kinderresidenz

- Schulprojekttage zum Thema „Erlebnis Burg“

Kontakt: Burg & Schloss Allstedt: 034652 519

#### Schlosscafé

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Montag geschlossen

Kontakt: Günter Haftendorn,

Tel.: 034652 679577

Fax: 034652 679576

#### Kräuterhexe Tilly

- Märchenhexe

Kontakt: Renate Becke, Tel. 034652 10229, 01745395787

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende zu. Vieles ist geschehen und in unserer schnelllebigen Zeit freuen wir uns alle auf etwas Ruhe und Besinnlichkeit zum Jahresende.

Die langen Abende werden besonders schön, im Kreise der Familie. Die zweite Kerze des Adventskranzes wurde bereits angezündet. Viele von Ihnen besuchten bestimmt schon einen Weihnachtsmarkt oder Sie haben sich eines der vielen kleinen Adventskonzerte angehört, welche gerade in der Vorweihnachtszeit sehr häufig stattfinden.

Im Burg- und Schlossmuseum Allstedt ist der Hauch der Vorweihnachtszeit eingezogen. Festliche Lichter glänzen in der Burgküche und Schlosskapelle an den Weihnachtsbäumen.

Den ersten festlichen Höhepunkt der Vorweihnachtszeit auf Burg & Schloss Allstedt gestaltete der Chor „Voces maturi“ am ersten Advent in der Hofstube des Museums.

„Voces maturi“ – das sind die Stimmen der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Sangerhausen unter der Leitung von Jürgen Marx. Die Besucher erwartete ein buntes Programm mit Chorsätzen aus fünf Jahrhunderten, darunter Motetten, Madrigale, deutsche und internationale Volkslieder, Gospel und Pop-Songs. Die schönsten Lieder der Weihnachtszeit dürften bei diesem traditionellen Chorkonzert nicht fehlen. An dieser Stelle noch einmal einen herzlichen Dank an alle Sängerinnen, Sängern und an den Chorleiter Herrn Jürgen Marx.

Der zweite Höhepunkt war der Besuch des Ministerpräsidenten Herrn Dr. Rainer Haseloff im Burg- und Schlossmuseum Allstedt am Montag, dem 28. November 2016.

Zur Podiumsdiskussion in der Hofstube des Allstedter Schlossmuseum hatten der Landkreis Mansfeld-Südharz und die Landeszentrale für politische Bildung eingeladen. Hier sollte die Frage geklärt werden: Thomas Müntzer – ein bedeutender Reformator oder nur eine Randnotiz der Geschichte? Gemeinsam mit Dr. Rainer Haseloff diskutierten der Schriftsteller und Historiker Klaus-Rüdiger Mai, die Publizistin Luc Joachimsen. Die Diskussion wird im Januar im Radio bei MDR Kultur übertragen.

## Vorschau auf kommende Veranstaltungen

### Weihnachtskonzert in der Schlosskapelle im Burg- und Schlossmuseum Allstedt Montag, 26.12.2016, 16.00 Uhr

Sie möchten das Weihnachtsfest in einem besonderen Rahmen ausklingen lassen? Wir haben die passende Idee für Sie und Ihre Familie.

In der festlich geschmückten barocken Schlosskapelle des Burg- und Schlossmuseums Allstedt erklingen Melodien aus klassischen Werken, Rezitationen von kleinen Gedichten und Anekdoten und die schönsten Lieder zur Weihnachtszeit. Götz Schneegaß und Freunde laden zu diesem traditionellen Konzernachmittag herzlich ein.

Für all drei Veranstaltungen bitten wir um Voranmeldung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer: 034652 519; Fax: 034652 67754 oder E-Mail: schloss-allstedt@allstedt.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger, keine andere Zeit des Jahres ist so besonders wie die Weihnachtszeit. Alles wird still, die Hektik des Jahres endet in einem besinnlichen, zauberhaften Fest. Man wird sich dessen bewusst, was man wirklich liebt. Mögen wir auch in der alltäglichen Hektik das Besondere erkennen und uns nicht von Kleinigkeiten aus der Bahn werfen lassen. So können wir es jeden Tag Weihnachten sein lassen! (Verfasser unbekannt)

Das Team des Burg- und Schlossmuseums Allstedt wünscht Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2017.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen.  
Mit herzlichen Grüßen vom Schlossberg

*Adrian Hartke M. A.*  
*Leiter des Burg- und Schlossmuseums Allstedt*

## Der Kindergarten „Kreuzberg“ meldet sich zu Wort

Wir sagen Danke – Familie Bieling und Familie Prätzel für die gesponserten Fahrradhelme. Firma Ringel stellte uns einen Computerbildschirm zur Verfügung, der uns von Herrn Ringel auch gleich angeschlossen wurde. Vielen Dank auch dafür!

Ein besonderes Dankeschön nachträglich an Familie Grube, die uns im Sommer beim Rasenmähen halfen.

## 500 Euro Geldschecksegen - DANKE SCHÖN

Am 28. Oktober 2016 war für uns alle ein ganz besonderer Tag. Frau Trotzewitz, als Vertreter der Firma MDC Power Motorenwerk Kölleda, übergab uns einen Geldscheck im Wert von 500 Euro. Sie erklärte uns, dass viele fleißige Arbeiter einen ganzen Tag lang umsonst gearbeitet haben. Natürlich bauten sie Motoren, wie sich das für ein Motorenwerk gehört. Das erarbeitete Geld spendeten sie u. a. für unsere Einrichtung, worüber wir uns natürlich alle sehr freuten. Die Kinder bedankten sich mit einem kleinen Kulturprogramm. Es wurde getanzt und manch lustiges Lied gesungen. Symbolisch ließen alle gemeinsam eine Rakete steigen.

Mit dem Geld möchten wir unsere Freifläche weitergestalten. Insbesondere streben wir an, eine Feuerstelle mit Dreibein und großem Kessel anzuschaffen. Dort wollen die Kinder gemeinsam mit ihren Erziehern selbstangebautes Gemüse und Kräuter zu leckeren Suppen verarbeiten. Wir freuen uns schon jetzt auf die Realisierung im ersten Halbjahr 2017 und hoffen, dass uns einige fleißige Eltern dabei unterstützen werden.



## Zu Besuch bei der Volkssolidarität

Am 23.11.2016 erfreuten die Kinder der Spatzen- und Käfergruppe die Allstedter Ortsgruppe der Volkssolidarität mit einem kleinen Programm. Zunächst zeigten sie ein Theaterstück, das hieß „Das Bärenhaus“.



Anschließend sangen sie ihre Herbstlieder und sagten Herbstgedichte auf. Dafür spendeten die Zuschauer reichlich Beifall und luden die Kinder und Erzieherinnen zu Tee oder Kaffee und leckerem Kuchen ein. Als Dankeschön bekam jedes Kind noch ein Überraschungspäckchen.

## Endlich ist es so weit

Wir bekommen ein neues Dach. Die Baumaßnahme hat Mitte Oktober begonnen. Alle Arbeiten liefen bisher reibungslos ab. Wir freuen uns über die gute Zusammenarbeit mit den Bauunternehmen. Auch unsere Kinder verfolgen sehr interessiert das Baugeschehen und sind fasziniert vom Einsatz der großen Baukräne.



**Wir wünschen allen Familien ein frohes, gesundes und besinnliches Weihnachtsfest und unseren Kindern frohe Stunden im Kreise der Familien und viel Freude beim Geschenke auspacken!**

**Für das neue Jahr wünschen wir allen Familien Gesundheit und Schaffenskraft und freuen uns schon jetzt auf eine gute Zusammenarbeit im Jahr 2017!**





## Adventsmarkt in der AWO Kita „Rotkäppchen“ in Allstedt

Am Nachmittag des 25.11. war es wieder so weit, unser kleiner schon zur Tradition gewordener Adventsmarkt wurde eröffnet. Ein Teil der Freifläche erstrahlte im weihnachtlichen Flair und trotz Sonnenscheins kam schon ein wenig weihnachtliche Stimmung auf, die jedoch am Abend durch den stimmungsvollen Lichterglanz noch verstärkt wurde. Unser Markt wurde mit einem kleinen Theaterstück eröffnet. Einige Erzieherinnen hatten das Märchen von Frau Holle einstudiert. Die Kinder waren sehr beeindruckt vom Theaterspiel und der Kulisse. Mucksmäuschenstill war es während der gesamten Aufführung und erst der anschließende Applaus löste die Anspannung der Kinder. Doch danach hielt es die Kinder nicht mehr auf ihren Plätzen, denn das bereit stehende Karussell wollte man unbedingt ausprobieren. Schnell bildete sich eine Warteschlange, denn das Karussell wurde zum Besuchermagnet des Marktes. Aber es gab für die Kinder noch andere Betätigungsmöglichkeiten. So hatten wir einen Bastelraum eingerichtet, wo Kinder und Eltern ihre Kreativität unter Beweis stellen konnten. Es gab aber auch noch mehr zu entdecken und zu bestaunen. So warteten an unseren Weihnachtsständen verschiedene Basteleien auf Käufer. Wer dann hungrig vom Sehen und Staunen war, auch das sollte kein Problem sein, denn für eine Stärkung war ausreichend gesorgt. Die obligatorische Bratwurst durfte dabei natürlich nicht fehlen. Aber auch Soljanka oder Wiener Würstchen waren im Angebot. Wer Appetit auf etwas Süßes hatte, konnte die frischen Waffeln oder den selbst gebackenen Kuchen probieren oder aber auch auf einen leckeren Schokoapfel zurückgreifen. Es fand sich sicher für jeden das Passende. Schnell vergingen die Stunden und in stimmungsvoller Atmosphäre wollten wir zum Schluss noch mit allen Anwesenden am Weihnachtsbaum einige Weihnachtslieder singen. Mit Verklingen des letzten Tons kam plötzlich bei den Kindern ein wenig Unruhe auf, denn da stand er plötzlich – der Nikolaus. Pünktlich war er zur Stelle und schnell von den Kindern umringt. Er hatte natürlich auch für jedes Kind ein süßes Geschenk dabei, was die Kinderaugen schnell zum Leuchten brachte. Der Besuch des Nikolauses bildet immer den Abschluss unseres kleinen Marktes.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen fleißigen Bastlern und Näherinnen bedanken, die durch ihre fleißige Arbeit unseren Verkaufsmarkt bereichert haben. Dank auch an viele Eltern für ihre Spielzeugspende. Ein herzlichen Dank geht auch an die Stadt Allstedt, für die Bereitstellung der Verkaufshütten.

*Das Team der Kindertagesstätte wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.*



## Alle Jahre wieder ...

### besuchen Groß und Klein, Jung und Alt den Weihnachtsmarkt in der Grundschule in Allstedt

Am 24.11.2016 war es wieder so weit. Die Kinder und Lehrer der Grundschule in Allstedt luden zum 13. Weihnachtsmarkt ein und viele Eltern, Großeltern, Tanten oder Bekannte waren der Einladung gefolgt. Dort konnten alle in eine vorweihnachtliche Welt eintauchen und das wunderschön geschmückte Schulhaus genießen. Überall brannten Weihnachtskerzen, es duftete nach weihnachtlichem Gebäck und in allen Räumen und Schulfluren herrschte eine festliche und fröhliche Atmosphäre.

Der Schulweihnachtsmarkt ist jedes Mal etwas ganz Besonderes, weil er Schönes und Ausgefallenes für alle Sinne bietet. Ab 16.00 Uhr wurde den Besuchern eine breite Palette an vorwiegend selbst gefertigten Kostbarkeiten, wunderschönem Kunsthandwerk und ausgefallenen Geschenken geboten. So konnte man zum Beispiel selbst gebackene leckere Plätzchen, kandierte Walnüsse, Papier- und Strohsterne, selbst gebastelte Weihnachtskarten und Engelsfiguren aus unterschiedlichen Materialien kaufen. Des Weiteren bot der Töpferkurs der Schu-

le ein beeindruckendes Repertoire seiner gefertigten Arbeiten. Aber auch die erste Ausgabe der Allstedter Schülerzeitung „Tintenklecks“ konnte an einem der zahlreichen Stände erworben werden. Mistelzweige und weihnachtlich dekorierte Gläser wurden ebenso verkauft.



So viel Gedränge auf dem gesamten Schulgelände machte natürlich hungrig und durstig, deshalb war auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Der Förderverein der Schule verkaufte in den eigens dafür auf dem Schulhof aufgestellten Weihnachtshütten leckere Roster und Glühwein. Im Förderschulraum konnten sich die Weihnachtsmarktbesucher bei Kaffee und selbst gebackenen Kuchen stärken und im Klassenraum der 4b konnte man nicht nur süße Muffins, sondern auch eine Vielzahl von herzhaften Varianten des Backwerks genießen. Bei den kleinen Gästen waren vor allem die Schokoäpfel sehr begehrt.

Dennoch konnte man bei den Kindern eine gewisse Unruhe feststellen – das hatte natürlich seinen Grund! Seit Wochen studierten alle Klassen mit ihren Lehrern ein Weihnachtsmusical ein, welches zum stimmungsvollen Weihnachtsmarkt vor allen Besuchern aufgeführt werden sollte. Dazu fanden sich alle Interessierten in der restlos besetzten Turnhalle der Grundschule ein. Nach der Begrüßung durch die Schulleiterin Frau Strobach und einigen netten Worten vom Bürgermeister Herrn Richter konnte das Musical „Unter einer Decke“ beginnen. Die Großmutter erzählte ihren Enkeln die Geschichte vom Wichtel des Weihnachtsmannes und seiner Weihnachtsfrau, der eine große Decke im Wald ausbreitete, um sich zu wärmen. Dabei trafen immer mehr Märchenfiguren auf den Wichtel und baten um Schutz unter der Decke vor der eisigen Kälte: die sieben Zwerge, das Rumpelstilzchen, das Rotkäppchen, der Froschkönig und die Prinzessin. Alles klappte reibungslos – die Mühe der letzten Wochen hatte sich gelohnt! Die Kinder und ihre Lehrer waren froh, dass alles geklappt hat und der tosende Applaus der Gäste war Lohn für die kleinen Schauspieler, deren Anspannung nach ihrem Auftritt augenblicklich verfliegen war. Alle waren sich am Ende einig, dass der Weihnachtsmarkt der Grundschule in Allstedt zu einer wunderschönen Tradition ge-

worden ist und es noch viele weitere Auflagen dieses bunten, stimmungsvollen und vorweihnachtlichen Marktes geben soll. Viele fleißige Helfer haben dazu beigetragen, diesen Nachmittag zu gestalten. So möchte sich die Schule ganz herzlich bei den Muttis und Vatis bedanken, die mit ihren Kindern gebacken und gebastelt haben, vielen Dank an die „Bufdis“ der Schule und die ehrenamtliche Helferin für ihre Unterstützung bei der Vorbereitung des Marktes, einen großen Dank auch an die Stadtarbeiter, die den Aufbau der Weihnachtshütten auf dem Schulhof gewährleisteten und die Turnhalle mit den Weihnachtsbäumen und der Lichterdekoration ausstatteten. Ganz herzlichen Dank sagen wir aber auch dem Förderverein, der die Schule unentwegt finanziell, materiell und personell bei den unterschiedlichsten Projekten unterstützt.

SSA Heike Hinsdorf

## Freundes- und Förderkreis der Sekundarschule „Thomas Müntzer“ Allstedt

Vorsitzender: Peter Franz

### Gedanken zum Jahresende

Das Jahr 2016 neigt sich nun bald wieder seinem Ende zu. Vielleicht erinnern sich einige noch an den Beginn, sicher aber an den Anfang des Schuljahres 2016/2017, der mit einem wahren Paukenschlag unsere Schülerinnen und Schüler aus der Ferienstimmung holte. Das **Schulstartfest**, welches vom Organisationsleiter Herrn Otto und seinem Team geplant und von vielen fleißigen Helfern in der Durchführung unterstützt wurde. Wie versprochen nun die Sieger, welche mit schönen und interessanten Preisen geehrt wurden. Das sind: 1. Platz Mick Aurich (10a) – 99 Punkte, 2. Platz Jan Schließke (8b) – 93 Punkte, 3. Platz Collin Hoffmann (7a) und Susanne Schließke (5b) mit je 84 Punkten, 5. Platz Jonas Peukert (7a) und Robin Bose (7b) mit je 75 Punkten. Die meisten Stationen besuchten:

9. Klasse: Lea Zollatz und Paul Hron, 6. Klasse: Mark Hanff, 5. Klasse: Marie-Louis Seyffert und Vanessa Gabel. Die beste Klasse war die 7a, welche mit einem Pokal und Geld für die Klassenkasse ausgezeichnet wurde.

Darüber freute sich natürlich auch die Klassenleiterin Frau Kretzer. Die 10. Klassen führten gleich zu Beginn ihres letzten Schuljahres die Klassenfahrt mit Frau Glenck und Frau Meinicke durch, welche sicher für alle noch lange in guter Erinnerung bleiben wird. Die 9. Klassen vergnügten sich erst in der letzten Novemberwoche bei einer Klassenfahrt, nachdem sie das Berufspraktikum mit viel Engagement abgeschlossen hatten.

Die 8. Klassen lassen sich mit der Klassenfahrt noch ein wenig Zeit bis nach der Jugendweihe, hatten aber zu Beginn des Schuljahres viele Projekte zu bestreiten, wie: „Zivilcourage“, die Jugendfilmtage, das Berufsorientierungsprojekt sowie ein „Freizeitprojekt“ im Klassenverband.

Die Klassen 8 bis 10 waren am 10.11.2016 zur Berufsorientierungsmesse in Sangerhausen, welche gut organisiert und für viele sicher eine Bereicherung war. Am Ende des Jahres beteiligten sich, wie jedes Jahr, einige Schüler der 5. bis 8. Klassen am Projekt „Weihnachten im Schuhkarton“, um Kinderherzen in armen Ländern höher schlagen zu lassen. 24 Pakete, liebevoll verpackt, verließen am 15.11.2016 unseren Schulhof, ebenso ein höherer Geldbetrag zum Transport, welcher durch die Lehrer getragen wurde.

Eine Besonderheit ließ sich die Klasse 7a einfallen: Sie spendete das Geld, welches sie sich durch Projekte erarbeitet hatten. „Ein herzliches Dankeschön“ sagt das Organisationsteam um Frau Voss, Frau Bognitz und Herrn Lucas.

Eine schöne Adventszeit werden auch die 6. Klassen mit ihrem Weihnachts-Projekt in der letzten Schulwoche haben. Verbleibt mir nur, allen eine schöne Vorweihnachtszeit, ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr zu wünschen,

Ihre P. Wagner

## Aus der Heimatgeschichte berichtet Es stand in der „Allstedter Zeitung“

### 23. Dezember 1911, vor 105 Jahren

Vor 25 Jahren, die Tage vor Weihnachten bringen die Erinnerung an den mächtigen Schneefall im Dezember 1886.

Am 17. Dezember setzte ein scheinbar harmloses Schneewetter ein, das aber von Stunde zu Stunde immer ernsthafter und ergiebiger wurde und bis zum 23. Dezember ununterbrochen anhielt. Der Eisenbahnverkehr war auf vielen Strecken unterbrochen, manche Orte waren tagelang von allem Verkehr abgeschnitten. Eine große Anzahl Züge waren eingeschneit und zu langen unfreiwilligen Aufenthalt auf freier Strecke gezwungen. Der Schnee überragte stellenweise die Chausseebäume von drei Metern Höhe, sodass die oberen Triebe fast durchweg von Hasen abgenagt wurden. Es war mit kurzen Worten ein Winter, wie wir ihn heute nur noch aus der Erinnerung kennen.

### 24. Dezember 1911, vor 105 Jahren

Gestern Nachmittag, 4 Uhr, wurde für unsere lieben Kleinen in der Kinderbewahranstalt die übliche Christbescherung unter reger Teilnahme der Damen des Frauenvereins und der Eltern und Geschwister der Beschenkten veranstaltet. Zwei mächtige Weihnachtsbäume in strahlendem Lichterglanz schmückten den schönen Saal des Kinderheims, auf langen Tafeln aber lagen die zahlreichen, nützlichen Kleidungsstücke und hübschen Spielsachen als schöne Christgeschenke, für die Schar von 90 Kindern ausgebreitet.

## Aus Vereinen und Verbänden der Stadt Allstedt

### Kaninchenzuchtverein G46 Allstedt e. V.

**Vorsitzender:** Olaf Jödicke, Dorfstr. 42,  
06542 Allstedt OT Einzingen  
Tel.: 034652 10537

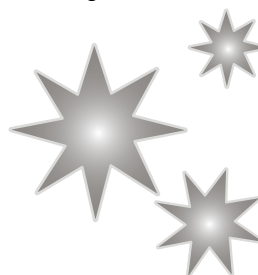
Versammlungen finden jeden zweiten Freitag des Monats um 19 Uhr im Vereinsheim am Kreuzberg statt. Auch Interessenten können gerne vorbeischaun.

Trotz zahlreicher Verluste in diesem Jahr sind sich alle Kaninchenzüchter einig wieder einen neuen Anfang zu starten bzw. weiter zu machen. Es wurde einstimmig beschlossen die nächste Ausstellung (Rammierschau) im Februar 2017 durch unseren Verein durchzuführen.

Wie, wo und wann wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017 und gut Zucht.

Vereinsmitglieder



© Joana Lüdecke

## Freiwillige Feuerwehr Allstedt

Wehrleiter: Hauptbrandinspektor Ronald Hahn,  
Thomas-Müntzer-Straße 9  
06542 Allstedt  
Tel. 034652 733

Stellv. Wehrleiter: Hauptbrandmeister Siegfried Hahn  
Thomas-Müntzer-Straße 11  
06542 Allstedt  
Tel. 034652 727

## In der Feuerwehrchronik geblättert

### 1. Januar 1937, vor 80 Jahren

#### Schreiben an den Bürgermeister in Allstedt

Der Bürgermeister wird vom Bezirkswehrlführer Reiche aufgefordert eine Bekanntmachung in alle Allstedter Zeitungen zu bringen. Unter anderem soll seine Telefonnummer (333 in Helldrungen) bekannt gegeben werden, da er über Brände sofort informiert sein möchte. Auch bei anderen Anfragen sei er immer bereit Auskunft zu erteilen.

#### Gerätschaften des freiwilligen Feuerwehrvereins

Gerätschaften des freiwilligen Feuerwehr Vereins sind heute wie folgt bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Gotha in Deckung gegeben worden:

Vier fahrbare Spritzen  
eine Motorspritze Benz - Gaggenau (800 l)  
zwei Schlauchwagen  
100 Meter Schläuche in 73 Stücken mit Kupplungen zur Motorspritze  
eine mechanische Leiter  
fünf Strahlrohre sowie 350 Meter Schläuche  
Ausrüstungsstücke für Brandmeister und 40 Mannschaften in deren Wohnungen  
zehn Feuerhaken und vier Leitern  
kleines Löschgerät wie Schaufeln, Äxte usw.  
ein Wasserwagen  
vier Gasmasken und ein Verbandskasten mit Inhalt  
ein Personenwagen „Ley“ zur Beförderung der Mannschaften und des Schlauchmaterials.

#### Termine

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt treffen sich **am Donnerstag, dem 5. Januar 2017, 19.00 Uhr, zur Jahreshauptversammlung im Wehrzweckraum des Feuerwehrgeräte-Hauses. Alle Kameradinnen und Kameraden erscheinen bitte in Dienstkleidung.**

#### Nachträgliche Gratulation

Am 29. November 2016 feierte unser Kamerad  
**der Hauptlöschmeister  
Klaus Sprenger seinen  
65. Geburtstag.**



**Alle Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt gratulieren nachträglich zu seinem Ehrentag.**

#### Die Wehrleitung

Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt wünscht allen Kameradinnen und Kameraden, den Familienangehörigen und allen Sponsoren frohe und besinnliche Weihnachtstage sowie ein gutes und erfolgreiches Jahr 2017.



*hjl, nach Information der Wehrleitung*

## Angelsportverein Allstedt e. V.

**Vorsitzender:**  
**Wolfgang Eckert, Tel. 0152 32733608**  
**Stellv. Vorsitzender:**  
Andreas Scheer, Tel. 0171 5179500  
Internet: [www.angelverein-allstedt.de](http://www.angelverein-allstedt.de)  
E-Mail: [angelverein-allstedt@t-online.de](mailto:angelverein-allstedt@t-online.de)



Der Vorstand des Angelsportvereins Allstedt e. V. wünscht allen Mitgliedern und deren Familienangehörigen frohe und besinnliche Weihnachtstage sowie ein gutes und erfolgreiches Angeljahr 2017.

*hjl, nach Information des Vorstandes*



**SV Allstedt e.V.**

**Abt. Callanetics, Fußball, Gesundheitssport, Karate, Kegeln, Rollhockey, Senioren Frauengymnastik, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Vorschulsport**

#### Nachträgliche Gratulation

Unser Sportfreund von der Abteilung Fußball Günter Hirschfeld feierte am 31. Oktober 2016, seinen 70. Geburtstag. Der Vorstand des SV Allstedt e. V. wünscht nachträglich alles Gute.

*Thomas Schlennstedt  
Vorsitzender des SV Allstedt e. V.*



#### Danke von allen Abteilungen

Der Vorstand des SV Allstedt e. V. wünscht allen aktiven und passiven Mitgliedern, allen Fans und Sponsoren ein recht frohes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches neues Jahr.

Danke den Übungsleitern und Betreuern für ihre gute Leitungstätigkeit, ihren Einsatz bei der sportlichen Ausbildung insbesondere des Nachwuchses.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an die Stadt Allstedt für die stete Unterstützung und Hilfe.

Besonderer Dank an die Geschäftsleute und Unternehmen, ohne deren finanzielle und materielle Unterstützung als Sponsoren wären die sportlichen Erfolge in den einzelnen Abteilungen nicht möglich gewesen.

Wir zählen auch im Jahre 2017 auf, die Unterstützung all derer, die uns so vorbildlich geholfen haben.

*Thomas Schlennstedt  
Vorsitzender des SV Allstedt e. V.*



#### SV Allstedt

##### Abt. Fußball

*„Der Vorstand der Abteilung Fußball wünscht allen seinen Mitgliedern, Trainern, Betreuern, Schiedsrichtern, Spielern und deren Angehörigen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr“*



„Unsere erste Mannschaft ist nach 11 Spieltagen immer noch ungeschlagen in der Kreisoberliga. Trainer Uwe Richter: Man merkt das wir nicht mehr mit 9 Mann zum Training und zum Spiel sind. Die Personalsituation hat sich gegenüber der vergangenen Jahre sehr verbessert. Damit kann ich im Training viele Spielzüge und Standards üben, welche sich im Spiel dann



auch bemerkbar machen. Dadurch das wir auch meistens mit 14 Mann zum Training sind, konnte sowohl die Kondition, als auch die Technik verbessert werden. Der Zusammenhalt und das Gefüge zwischen Jung und Alt passt im Moment und trägt unheimlich für die gute Stimmung bei.

Auch unsere Frauenmannschaften blicken positiv auf das erste Halbjahr zurück. Zwar hat man mit Platz sieben in der Verbandsliga und nur 6 Punkten nicht das Ziel erreicht was man wollte, aber aufgrund dessen das wir seit diesen Jahr zwei Frauenmannschaften ins Rennen schicken, muss sich das Gefüge erstmal finden. Auch unsere zweite Mannschaft steht mit Platz 5 in der Kreisklasse und 7 Punkten im Mittelfeld.

Besser machen dies unsere A- und C-Junioren. Unsere C-Junioren sind Tabellenzweiter in der Kreisliga und haben noch ein Spiel Rückstand und unsere A-Jugend ist Tabellenführer in der Landesliga und strebt den Staffelsieg in der Landesliga an. An dieser Stelle gilt unser ganz großes Lob allen Trainern und Übungsleitern.

Auch unseren Sponsoren gilt unser Dank. Ohne die Unterstützung unserer Sponsoren, könnten wir diese Leistungen nicht bringen und helfen unseren Spielern sich auf den Sport zu konzentrieren und diesen mit Spaß und Engagement auszuführen.

MfG

Maik Walther

[www.sv-allstedt.de](http://www.sv-allstedt.de)

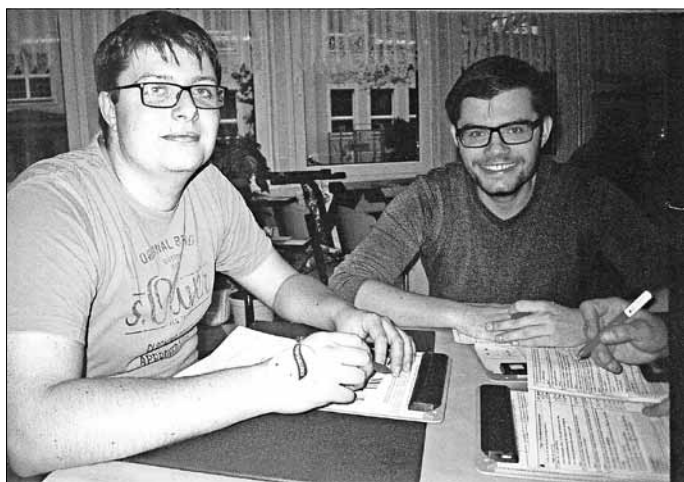
**Deutsches Rotes Kreuz** 

Interessengemeinschaft „Blutspende“

## Vierte Blutspende im Jahre 2016 wurde sehr gut angenommen

Die Damen und Herren von der Interessengemeinschaft „Blutspende“ aus Allstedt hatten wieder, zusammen mit dem Blutspendedienst vom Deutschen Roten Kreuz zur vierten Blutspende in Allstedt aufgerufen.

Insgesamt waren 100 Bürger bereit ihren Lebenssaft für eine gute Sache zu spenden. Von den 100 Spendern wurden sieben Erstspender begrüßt. Es ist doch immer schön, wenn gerade junge Leute sich für diese gute Sache interessieren. So u. a. Richard Schmidt, der schon „Stammspender“ wurde, er brachte als Erstspender seinen Bruder Martin mit und den gemeinsamen Bekannten Christoph Unger, die alles mal ausprobieren wollten.



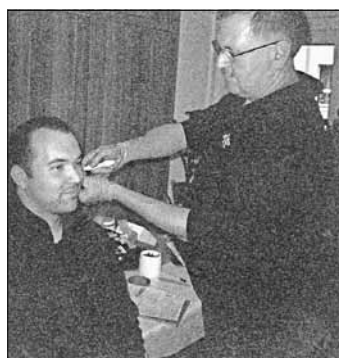
Text und Fotos (3): hjl

Rechts, Richard Schmidt brachte als Erstspender seinen Bruder Martin mit, im Bild links.

Anfangs lief der „Besucherstrom“ etwas zögerlich an und man war erstaunt wie schnell man auf die Endzahl 100 gekommen war. Jubiläumsspenden wurden auch begrüßt und gewürdigt,



Herr Christoph Unger wollte sich auch als Erstspender eintragen lassen.



Herr Christian Kokoska, hier wird gerade die Temperatur gemessen, bekam für seine sechste Spende eine Spendernadel mit Urkunde

so u. a. Herr Christian Kokoska, der überrascht war und eine Spendernadel erhielt.

Aus den Allstedter Ortsteilen kamen die Stammspenden. Man wollte von der Arbeit sich zu Hause erst etwas frisch machen und dann der „Spendenpflicht“ nachkommen.

Alle Spender konnten sich nach erfolgter „Prozedur“ am kalten Büfett laben, welches liebevoll von von den Mitgliedern der Interessengemeinschaft „Blutspende“ zubereitet wurde.

Auch im Jahre 2017 gibt es in Allstedt wieder vier Blutspendetermine. Der erste Termin ist bereits am Donnerstag, dem 26. Januar 2017, ab 16.00 Uhr, wieder in den bekannten Räumlichkeiten auf dem Schulhof der Allstedter Grundschule. Das Team der Interessengemeinschaft „Blutspende“ bedankt sich recht herzlich, auch im Namen des Blutspendedienstes, bei allen Spendern für ihre Bereitschaft den Lebenssaft für eine gute Sache zu spenden. Danke auch Allstedts Bürgermeister, Herrn Jürgen Richter, der Grundschule Allstedt und der Allstedter Ortsgruppe der Volkssolidarität für die Bereitstellung der Räumlichkeit.

Die Damen und Herren von der Interessengemeinschaft „Blutspende“ wünschen allen Spendern und deren Familienangehörigen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gutes Jahr 2017.

## VOLKSSOLIDARITÄT Ortsgruppe Allstedt

Ansprechöffnungszeiten des Vereinsraumes:

- Montag - Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr
- +++ Jeden Montag ab 14.00 Uhr Sitzsport
- +++ Jeden Dienstag ab 14.00 Uhr Handarbeit oder Bastelstunde
- + + + Jeden Donnerstag ab 14.00 Uhr Spielesonntag



## Veranstaltungen im Dezember 2016/Januar 2017

**Mittwoch, 14. Januar 2017, 14.00 Uhr**

Heute findet in unserer Begegnungsstätte unsere Weihnachtsfeier statt. Alle Senioren und Sponsoren sind zu dieser Feier recht herzlich eingeladen. Es können Lose gekauft werden für eine Tombola, jedes Los gewinnt. Diese Veranstaltung wird kulturell umrahmt.

**Donnerstag, dem 15. Dezember 2016, 14.00 Uhr**

Wir richten eine Weihnachtsfeier im Allstedter Pflege- und Betreuungszentrum aus. Wer Lust hat mit zu gehen ist gern gesehen

**Mittwoch, 11. Januar 2017, 14.00 Uhr**

Zu unserer ersten Veranstaltung im neuen Jahr in unserer Begegnungsstätte laden wir alle Senioren recht herzlich ein.

Diese erste Veranstaltung ist gleichzeitig unser kleiner Neujahrsempfang. Programmänderungen aus aktuellem Anlass behalten wir uns vor.

### Das war bei uns los

#### Frau Trümper mit den Harmonikaspielern waren zu Gast

Es war wieder eine Freude zur Geburtstagsfeier des Monats Oktober die Harmonikaspieler von der Musikschule Fröhlich, unter der Leitung von Frau Claudia Trümper zur Geburtstagsfeier des Monats in unserem Vereinsraum begrüßen zu können. Die Viertklässler Jana und Alexander Bauermeister, Paula Schossig, Miriam Schreier, Laura Schlenstedt und Simon Nazareth erfreuten die Senioren mit schönen Melodien. U. a. wurden die Lieder „Wahre Freundschaft“, „Junger Adler“, „Ode an die Freude“ intoniert. Alles wurde mit viel Beifall belohnt. Als kleines Dankeschön durften sich Frau Trümper und die Harmonikaspieler mit an die Kaffeetafel setzen, was den kleinen Musikern richtig gefallen hatte. Nochmals ein Dankeschön für die dargebotenen gespielten Weisen.



Die Harmonikaspieler von der Musikschule Fröhlich mit Frau Claudia Trümper, hinten links.

### Es wurde wieder BINGO gespielt

Unser BINGO-Nachmittag war wieder gut besucht. Mit viel Aufmerksamkeit und Spannung folgte man der Ziehung der Zahlen. So ging Jeder, wenn es auch nicht der Hauptgewinn war, mit kleinen Preisen nachhause. Wichtig für alle Teilnehmer war nicht der Gewinn sondern die Freude in gemütlicher Runde zu sein.

### Der Fasching wurde „eingeläutet“

Die sogenannte fünfte Jahreszeit wurde auch in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität mit den Senioren „eingeläutet“. Traditionsgemäß mit Musik und Pfannkuchen verbrachten die anwesenden Senioren einen gelungenen Nachmittag. DJ Schorschie verstand es mit der eingespielten Musik alle in Stimmung zu bringen. Dafür ein herzliches Dankeschön.

### Die „Spatzen“ und „Käfer“ zu Gast bei den Senioren

Zur Geburtstagsfeier des Monats November waren die Kleinen von der Awo-Kita „Kreuzberg“ zu Gast.

Die Vier- und Fünfjährigen aus der Spatzen- und Käfergruppe waren zusammen mit den Erzieherinnen, Frau Barkowski, Frau Neuner und der Praktikantin, Fräulein Vanessa Plaul, zu Gast in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität.

Die Kleinen stellten sich namentlich vor, damit die Senioren wussten, aus welcher Familie sie stammen. Diese freundliche Geste wurde mit Beifall belohnt. Das Team der Awo-Kita hatte mit den Kleinen ein schönes Programm einstudiert. Als kleines Laienspiel führte man die Geschichte von den „Drei Bären“ vor. Sehr schön anzusehen, wie es die Kleinen fertig brachten die Senioren zu begeistertem Beifall zu animieren. Da wir ja noch Herbst haben wurden einige herbstliche Lieder mit Gitarrenbegleitung von Frau Neuner vorgetragen. Fräulein Plaul hielt alles mit der Kamera fest. Wie überrascht waren die Kleinen als sie zur Belohnung sich mit an die Tafel setzen konnten und zusätz-

lich noch einen kleine Beutel mit Plätzchen und Süßigkeiten mit nach Hause nehmen durften.

Am Schluss der Veranstaltung gaben die Kleinen allen Senioren die Hand und sagten Auf Wiedersehen. Die Senioren freuten sich über die schöne Geste. Danke dem Team der Awo-Kita „Kreuzberg“ für die kulturelle Darbietung.

### Geburtstagsgratulation

#### Spruch des Monats

*Nicht gut ist, dass sich alles erfüllt, was du wünschest;  
durch Krankheit erkennst du den Wert der Gesundheit,  
am Bösen den Wert des Guten,  
durch Hunger die Sättigung,  
in der Anstrengung den Wert der Ruhe.  
(Heraklit)*

**Wir gratulieren alle Jubilare, die im Zeitraum 14. Dezember 2016 bis 10. Januar 2017 Geburtstag haben und wünschen alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit.**

Frau Erika Hohmann, Frau Erika Haase, Frau Ilona Schlenstedt, Herr Edgar Fliegel, Frau Marion Kolbe und Frau Dagmar Gellrich.



*hjl, nach Information von Freundin Friedrich.*

### Die Ortsgruppe Allstedt der Volkssolidarität informiert

#### Städtepartnerschaft

Mit einem im Jahre 2002 unterzeichneten Freundschaftsvertrag zwischen der Ortsgruppe Allstedt der Volkssolidarität und einem kleinen Altenheim in Krakovany (Slowakei) ist es uns auch immer ein Bedürfnis dieses Heim in bestimmten Abständen zu besuchen. In diesem Jahr bot sich die Gelegenheit, durch eine Einladung, welche die Stadt Allstedt anlässlich eines Städtejubiläums bekommen hatte und zu diesem sich unser Bürgermeister, Herr Jürgen Richter, als Ehrenbürger in das Goldene Buch der Stadt Vrbove eintragen durfte, dieser Reise anzuschließen. Neben den zahlreichen Veranstaltungsangeboten besuchten wir auch das Altenheim in Krakovany. Natürlich kamen wir nicht mit leeren Händen. Diesmal hatten wir reichliche Spenden, u. a. von unserer Germania-Apotheke im Gepäck sowie eine Gehilfe, gesponsert von Familie Meyer. Natürlich war die Freude über die mitgebrachten Geschenke groß und wir verbrachten somit ein paar Stunden in diesem Heim. Zum Abschied gaben wir das Versprechen bald wieder zu kommen. Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals bei der Apothekerin, Frau Webendorfer-Schwabe und ihrem Team sowie bei Familie Meyer nochmals bedanken.

#### Zu Besuch in Trendelburg

Eine weitere Reise führte uns im September in die Partnerstadt Trendelburg. Hier schlossen wir uns einer Einladung des Allstedter Heimatvereins an. Während des Heimatfestes trafen wir uns mit Frau Rösing, welche schon einige Jahre den Seniorenkreis Trendelburg-Deisel leitet. Schöne Grüße wurden ausgetauscht und eine Einladung für das Jahr 2017 nach Allstedt wurde ausgesprochen.

#### Ein Dankeschön an den Niedrig-Preis-Markt in Allstedt

Ein besonderes Dankeschön möchten wir auf diesem Wege dem Leiter des Allstedter Niedrig-Preis-Marktes, Herrn Weber, und seinem Team aussprechen, für die gesammelten Pfandzettel, dessen Erlös an die Ortsgruppe der Volkssolidarität ausbezahlt wurde. Diese etwas über 90,00 Euro kommen unserem Projekt „Miteinander der Generationen“ zugute.

#### Ein Dankeschön an alle Bürger unserer Stadt

Der Vorstand der Allstedter Ortsgruppe der Volkssolidarität möchte sich bei allen Bürgern unserer Stadt bedanken für die Geldspenden zur diesjährigen Straßensammlung. Mit diesen Geldspenden haben Sie unsere ehrenamtliche Arbeit unterstützt.

Unsere Senioren konnten sich somit auch in diesem Jahr auf eine schöne Adventzeit und eine schöne Weihnachtsfeier freuen.

*Der Vorstand der Ortsgruppe der Volkssolidarität Allstedt*

*Der Vorstand der Volkssolidarität OG Allstedt möchte sich bei allen Helfern, allen Mitwirkenden an den schönen Kulturprogrammen, bei allen Mitgliedern und Besuchern unserer Einrichtung, bei allen Sponsoren für die gute Zusammenarbeit und das in uns gelegte Vertrauen bedanken und wünscht ein friedliches und gesundes Weihnachtsfest sowie einen guten Start für das Jahr 2017.*



## **Kleingartenverein „Schloßblick“ Allstedt e. V.**

**Vorsitzender Herr Rensch, AWG Nr. 18  
Tel. 549, 06542 Allstedt**

***Wintert's vor Weihnachten nicht,  
so wintert's nach. (Wetterregel)***



Dezember 2016

### **Liebe Vereinsmitglieder,**

unsere Jahreshauptversammlung fand wie angekündigt am Donnerstag, dem 8. Dezember, um 19.00 Uhr, in der „Anglerklause“ statt.



Genauere Informationen über Verlauf und inhaltliche Schwerpunkte, Beschlüsse und Besetzung der Funktionen erfolgen in der nächsten Ausgabe der „Allstedter Nachrichten“. Der Kleingartenverein „Schloßblick e. V.“ ist ein juristisch selbständig eingetragener Verein.

Er hat ca. 120 Mitglieder, welche 137 Gartenparzellen in 3 Anlagen bewirtschaften. Davon sind noch ca. 15 Gärten zu vergeben. Jahresbeitrag zz. 30,00 € plus Wasser- und Stromkosten. Zielsetzungen:

- Die gärtnerische Tätigkeit dient der Erholung, der Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung.

Das Frühjahr ist schnell wieder heran. Wer aus Allstedt oder Umgebung Interesse an einem Garten hat, wendet sich an o. a. Anschrift.

Unsere nächste Vorstandssitzung findet voraussichtlich erst wieder im März 2017 statt.

### **Gartentipps im Winter**

Mit Erdnüssen, Fettkugeln (ohne Salz) und Äpfeln helfen Sie den Vögeln durch den Winter.

***Wer seine Bäume richtig pflegt,  
hat jetzt den Leimring angelegt.  
Manch böser Schädling hängt dran fest,  
der Baum und Frucht in Ruhe läßt.***

Ziergräser schneiden wir nicht zurück, denn das Laub dient dem Winterschutz, wirkt auch jetzt noch zierend und bietet Vögeln Unterschlupf.

***Der Vorstand wünscht allen Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, frohe Feiertage im Kreis der Familie sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017.***

Mit freundlichem Gruß

*H. Rensch  
Vereinsvorsitzender*

## **Martinstag im Pflege- und Betreuungszentrum Allstedt**

Ein besonders weit verbreiteter Brauch am Martinstag ist das Martinsgans-Essen.

Eine knusprige Martinsgans, klassisch mit Rotkohl und Klößen gehört zur Tradition.

Einen Brauch den sich auch die Bewohner der Häuser „Haus am Wald „und Haus Schloßblick, im Pflege und Betreuungszentrum Allstedt gerne schmecken lassen.

Deshalb war es am 11.11.16 wieder so weit. In den Häusern herrschte emsiges Treiben. Die Bewohner halfen fleißig dem extra aus Magdeburg angereistem Koch; Herr Semm, bei den Vorbereitungen für das 3-Gänge-Menü. Es wurde Gemüse für die Vorsuppe und Obst für das Dessert geschnippelt. Die Tische wurden festlich eingedeckt.

Pünktlich am Mittag fanden sich alle an der gedeckten Tafel ein und ließen es sich schmecken, ein Highlight die Gans wurde am Festtisch tranchiert.

Mit einem Glas Wein wurde auf den gelungenen Tag und das kulinarische Mahl angestoßen.

Alle waren sich einig, es war mal wieder ein unvergessliches Erlebnis, was sich hoffentlich im nächsten Jahr wiederholen wird.



## **Abteilung Rollhockey**

### **Abteilungsleiter Rollhockey:**

Thomas Schlennstedt, Mühlstraße 4,  
06542 Allstedt,  
Tel.: 034652 12446



### **Schützenfest beim Rollhockey-Punktspiel**

Die Zweifelder-Sporthalle im Gelände der Allstedter Sekundarschule war Austragungsort des Punktspiels in der 2. Rollhockey-Bundesliga SV Allstedt gegen RCS Harz. Hinter dieser Mannschaft verbirgt sich der Name von Wernigerode. Die Harzer, aufgestiegen aus der Regionalliga absolvierten noch kein Punktspiel im neuen Spieljahr. Ersatzgeschwächt trat man in Allstedt an, lediglich zwei Torleute standen zur Verfügung.

Wie ein Paukenschlag begann das Spiel und Oliver Engel sowie Paul Reinsch machten den Auftakt im Toreschießen. Man könnte sagen fast im Zwei-Minuten-Takt fielen die ersten Tore. Der Gästeeper leistete Schwerstarbeit. Die Gäste kamen in der ersten Spielhälfte auch zu zwei Treffern. Halbzeitstand 18 : 2 für Allstedt.

Die Allstedter waren auch in der zweiten Spielhälfte tonangebend und setzten das Toreschießen fort. Mitte der zweiten Spielhälfte kamen die Gäste noch zum dritten Treffer. Mit 37 : 3 waren die Wernigeroder geschlagen.

Allstedt bezwang den Gegner ohne „Wenn“ und „Aber“. Eine geschlossene Mannschaftsleistung ließ die Herzen der Zuschauer höher schlagen. Schöne Paraden von beiden Torhü-



tern wurden mit Beifall belohnt. Oliver Engel glänzte mit elf Treffern, Paul Reinsch mit 9 Treffern, Jan Schlennstedt mit 7 Treffern, Tim Schlennstedt traf viermal, Patrick Kliesch und Maik Hirschfeld trafen je dreimal. Für Allstedt spielten insgesamt: Marco Nickel, Oliver Engel, Thomas Schlennstedt, Jan Schlennstedt, Paul Reinsch, Patrick Kliesch, Maik Hirschfeld und Tim Schlennstedt.

Das letzte Punktspiel in diesem Jahr trugen die Allstedter in Schwerte aus. Das Ergebnis lag bis Redaktionsschluss nicht vor.

Im neuen Jahr das erste Punktspiel kommt in Allstedt, in der Zweifeldhalle zur Austragung, Gegner ist das Team der SG Blue Lions. Das Spiel beginnt bereits 14.30 Uhr.

hjl

selbstbestimmend • umsorgt • unter unserem Dach



**habilis**

Volkssolidarität habilis gGmbH



Pflege- und Betreuungszentrum  
 Haus „Am Wald“ und Haus „Schlossblick“  
**Karlstraße 3 - 06542 Allstedt**  
**Leiterin der Einrichtung: Elke Aulich -**  
**Tel. 034652 86130**



Allen Bewohnern unserer beiden Häuser und deren Familienangehörigen sowie den hier beschäftigten Schwestern, Pflegern und dem Küchenpersonal sowie den Frauen von der Reinigungsfirma wünschen wir ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2017

Die Leitung des Pflege- und Betreuungszentrums

**OT Beyernaumburg/Othal**

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Beyernaumburg und Othal alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen*



am 20.12.	Frau Doris Bierwisch	zum 80. Geburtstag
am 22.12.	Frau Maria Wilhelm	zum 95. Geburtstag
am 26.12.	Frau Christel Harnisch	zum 85. Geburtstag
am 28.12.	Frau Alizie Marzusch	zum 85. Geburtstag

**Kirchliche Nachrichten**

17.12.2016	17.00 Uhr	Adventsmusik am Engelstock in Holdenstedt mit „Kein Chor“
20.12.2016	19.30 Uhr	Filmeabend im Pfarrhaus Beyernaumburg
24.12.2016	17.30 Uhr	Heiligabend
26.12.2016	16.00 Uhr	Weihnachtliche Orgelmusik in Sangerhausen St. Jacobi mit KMD Martina Pohl

**Diakonie – Sozialstation**

Der nächste Seniorennachmittag findet am Montag, dem 19.12.2016, um 14.00 Uhr, in der ehemaligen Schule statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

**Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes**

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Diensthabende Schwester.

**Feuerwehübung in Senioreneinrichtung**

Um 09.56 Uhr wurden am 05.11.2016 die Beyernaumburger durch die Feuerweh sirene aufgerüttelt. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Beyernaumburg bekam über die Leitstelle mitgeteilt, dass es in der Senioreneinrichtung Villa Terra brennt. Schon kurz nach 10.00 Uhr war die Feuerwehr vor Ort. Hier stellte sich heraus, es brennt nicht. Der Alarm gehörte zu einer geplanten Übung.

Der Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Beyernaumburg bekam vom Haustechniker der Villa Terra, Herrn Vollrath übergeben, dass alle Bewohner in Sicherheit sind, jedoch der zweite Haustechniker vermisst wird. Nun waren auch die Feuerwehren aus Liedersdorf und Holdenstedt vor Ort. Die Kameradinnen und Kameraden stellten die Löschwasserbereitschaft her und die Atemschutzträger bereiteten sich auf ihren Einsatz vor. Anhand der Laufkarten in der Brandmeldezentrale wurde der Raum, in dem das „Feuer ausgebrochen“ war, schnell gefunden und die vermisste Person geborgen.

Nach der Übung bekamen alle anwesenden Feuerwehrkameraden durch den Stadtwehleiter Herrn Hahn eine kurze Einweisung in das Feuerweh Schlüsseldepot und die Brandmeldezentrale.

Die Bewohner der Villa Terra, Premiumlebenswelt für Menschen im Alter, wurden schon im Vorfeld über die anstehende Übung informiert und verfolgten das Geschehene mit großem Interesse. Auch für die Mitarbeiter der Einrichtung war die Übung sehr aufschlussreich.

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren aus Beyernaumburg, Liedersdorf und Holdenstedt, dem Stadtwehleiter Herrn Hahn und dem Ortsbürgermeister Herrn Kranz für die Durchführung der Übung und hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit.



**OT Emseloh**

**Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes**

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Diensthabende Schwester.

**Veranstaltungen der Seniorengruppe Emseloh**

15.12.2016 Weihnachtsfeier

## OT Holdenstedt

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Holdenstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen.*

am 30.12. Herr Harry Blesse zum 80. Geburtstag  
am 31.12. Frau Margitt Volkland zum 75. Geburtstag

### Kirchliche Nachrichten

#### Gottesdienste

##### in Holdenstedt

**17.12.2016**

17.00 Uhr Adventsmusik am Engelstock in Holdenstedt mit „Kein Chor“

**20.12.2016**

19.30 Uhr Filmeabend im Pfarrhaus Beyernaumburg

**24.12.2016**

16.30 Uhr Heiligabend mit Pf. Hellmund

**26.12.2016**

16.00 Uhr Weihnachtliche Orgelmusik in Sangerhausen St. Jacobi mit KMD Martina Pohl

##### in Sittichenbach

Frauenkreis:

15:00 Uhr jeden 1. Donnerstag im Monat

Arbeitskreis Kirche „St. Maria“:

19:00 Uhr jeden 2. Montag im Monat

Freitag, 16.12.

18:00 Uhr Bußgottesdienst

Samstag, 24.12. – Heiliger Abend

16:30 Uhr Krippenfeier

Sonntag, 25.12. – 1. Weihnachtstag

08:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 08.01.

08:30 Uhr Hl. Messe

#### Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen

##### in Eisleben:

**16.12.**

10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

**23.12.**

15:15 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Lutherhof

16:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Alexa

**06.01.**

14:00 Uhr Ökumen. Gottesdienst im Heilig-Geist-Stift

**07.01.** Sternsinger-Aktion in der Pfarrei

##### Besondere Mess- und Türkollekten:

Samstag/Sonntag,

24.12./25.12. Messkollekte ADVENIAT

Freitag, 06.01. Messkollekte Sternsinger-Aktion

Samstag/Sonntag,

07.01./08.01. Türkollekten für die Ortsgemeinden

### Diakonie – Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Donnerstag, dem 15.12.2016, um 14.00 Uhr im Haus der Vereine statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

### Bereitschaftsplan des Diakonischen Sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Dienst habende Schwester.

## Hochsprungwettkampf 2016

Am 01.11.2016 fand in Holdenstedt der alljährliche Schulwettkampf im Hochsprung statt. Die besten zwei Jungen und Mädchen jeder Klasse traten gegen die besten Springer aus der Grundschule Allstedt an. Jeder Schüler durfte sich einen Zuschauer aus seiner Klasse mitbringen, die sorgten für den richtigen Wettkampfcharakter und ordentliche Anfeuerungsrufe. Es wurde nach einer Punktetabelle bewertet, bei der jeder Sportler entsprechend seiner Klassenstufe und seines Geschlechts Punkte bekam. So können auch die kleinsten schon ordentlich mitmischen. Dieses Jahr schafften es bei den Jungen Milo Simon mit einer Höhe von 1,05 m und Christina Dingfeld mit einer Höhe von 1,10 m bei den Mädchen auf den ersten Platz. Die ersten drei Plätze bekamen goldene Pokale und Urkunden für ihre tollen Leistungen. Natürlich bekamen alle anderen Sportler auch noch Urkunden mit ihren Werten als Erinnerung. Herzlichen Glückwunsch!

Manja Stieglitz



## OT Katharinenrieth

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Katharinenrieth alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen.*

am 10.01. Herr Alfred Wunderlich zum 85. Geburtstag

### Kirchliche Nachrichten

#### Gottesdienste

17.12.2016 17.00 Uhr Adventsmusik am Engelstock in Holdenstedt mit „Kein Chor“

20.12.2016 19.30 Uhr Filmeabend im Pfarrhaus Beyernaumburg

24.12.2016 15.30 Uhr Heiligabend

26.12.2016 16.00 Uhr Weihnachtliche Orgelmusik in Sangerhausen St. Jacobi mit KMD Martina Pohl

Besuchen Sie uns im Internet

[wittich.de](http://wittich.de)

## OT Liedersdorf

### Kirchliche Nachrichten

#### Gottesdienst

17.12.2016	17.00 Uhr	Adventsmusik am Engelstock in Holdenstedt mit „Kein Chor“
20.12.2016	19.30 Uhr	Filmeabend im Pfarrhaus Beyernaumburg
24.12.2016	17.30 Uhr	Heiligabend mit Pf. Hellmund
26.12.2016	16.00 Uhr	Weihnachtliche Orgelmusik in Sangerhausen St. Jacobi mit KMD Martina Pohl

### Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Dienst habende Schwester.

## OT Mittelhausen/Einsdorf

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Mittelhausen und Einsdorf alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen*

am 06.01. Herr Klaus-Dieter Stephan zum 70. Geburtstag



Informieren:

### Eltern-Kind-Spielgruppe

Unsere Eltern-Kind- Spielgruppe findet wieder am 25.01.2017 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr für Kinder bis 2 Jahren statt. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Spielen mit anderen Kindern und zum Kennenlernen der Eltern, der Einrichtung und der Erzieherinnen. Gern können Sie sich auch über unser Konzept informieren.

Diese Spielgruppe ist für alle offen!!!!!!  
Anmeldungen sind erbeten bis zum 24.01.2017  
unter: 034652 408  
oder unter:  
sportkindergarten@ksbmansfeld-suedharz.de.  
*Die kleinen Rohne-Racker*

### Vorweihnachtszeit - Zeit der Besinnung

Kommen Sie zur Ruhe und lassen den Stress und die Hektik um die Weihnachtsgeschenke und das Weihnachtessen ruhen und genießen einfach die schöne Adventszeit!  
Nehmen sie sich die Zeit und genießen bei einer schönen Tasse Tee und selbstgebackenen Plätzchen diese schöne Geschichte!

### Schneeflöckchen kommt geschneit

Mutter Wolke zieht schwer gefüllt mit uns dicken Regentropfen durch den trüben Himmel. Lang kann es nicht mehr dauern und sie wird sich öffnen und uns in die weite Welt entlassen. Wir drängeln uns dicht zusammen, aufgeregt und bereit auf das große Abenteuer. Was wird mich erwarten? Wo werde ich aufschlagen? Wir Regentropfen sind schwer und wenn es dumm kommt klat-



sche ich hart auf den Boden auf. Lieber wäre mir natürlich das Wasser, in einen großen See vielleicht oder in einen reissenden Fluß fallen und sich treiben lassen mit Millionen von Artgenossen in den ewigen Kreislauf der Natur. Kalt ist es geworden, ich zittere und bibbere. Da, wie durch Zauberhand öffnet Mutter Wolke ihre Pforte und wir Regentropfen fallen aus ihrem schützenden Kokon. Wir schreien und jubeln und jeder wird seine persönliche Geschichte erleben. Ich drehe und purzle in der Luft, werde immer schneller und schneller.



Doch plötzlich verliere ich meine Geschwindigkeit. Ich werde langsamer und fange an mich zu verändern. Was passiert mit mir? Ich werde immer leichter und verforme mich zu einem Kristall. Ich sehe dass meinen Freunden um mich herum das gleiche passiert. Wir werden zu wunderschönen Sternen aus Eis. Wir schweben und tanzen durch die eisige Luft, wirbeln herum und drehen uns mit unseren wunderschönen weißen Kleidern umher. Dunkel ist der Himmel über uns geworden. Ein leichter Wind trägt mich zu einem hellen Licht. Immer strahlender wird dieses Licht und ich lasse mich fallen, ergebe mich diesem herrlichen Glanz. Wie ein Wattebausch so leicht komme ich mitten auf einer Tannenspitze zur Ruhe. Die Tanne hat das Licht gesandt. Sie hat mir meinen Weg gezeigt. Sie ist geschmückt mit herrlichen bunten Kugeln und hunderte von Kerzen leuchten auf ihr. Unten auf dem Boden stehen viele Kinder und bestaunen sie mit großen Augen und singen: „Schneeflöckchen, Weissröckchen wann kommst du geschneit“ ...

Ja ich bin da, lache ich. Seht mich an an, ich bin zu euch geflogen, so weit vom Himmel herunter. Ich wohnte in einer Wolke und jetzt sitze ich ganz oben auf diesem wundervollen Baum und ihr singt und freut euch weil ich da bin. Immer mehr meiner Freunde fliegen zu mir und wir kleiden die Tanne in eine weiße Pracht. „Es schneit, es schneit, bald kommt Weihnachten“ schreien die Kinder und sie fassen sich an den Händen und springen um den Weihnachtsbaum herum. Meine Freunde und ich freuen uns sehr über diese nette Begrüßung und singen unser Lied :

„Schneeflöckchen, Weissröckchen jetzt sind wir geschneit  
Wir bringen euch Freude zur Weihnachtszeit“  
*-Weihnachtspoesie von Barbara Pronett-*

**Alle kleinen und großen Rohne-Racker möchten sich bei allen Vereinen, Sponsoren und allen die uns kennen und unterstützen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2016 herzlich bedanken!**

**Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.**



### Die Rohne-Racker aus Mittelhausen

Weihnachtsbaumverbrennung

#### Knutfest

in  
Mittelhausen

Wann? **6. Januar 2017,**  
17:00 Uhr

Wo? Am Sportlerheim  
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Wir holen die Weihnachtsbäume am Vormittag des 6. Januar 2017 bei Ihnen ab. (Anmeldungen bis zum 05.01.2017 unter Telefon: 679595 oder 12023)

**Für jeden abgeholten Baum gibt es einen Getränkegutschein.**

*Der Heimatverein*





# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Einsdorf des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt

Vom 24. Juni 2016

## Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1: Gebühren

### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Einsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### § 2

#### Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### § 4

#### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### § 5

#### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Pfarramt Allstedt, Kirchstraße 9 in 06542 Allstedt Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6

#### Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Urnengrab   | 200,00 € |
| 2. Erdgrab   | 300,00 € |
| 3. Verlängerung eines Urnengrabes pro Jahr                           | 8,00 €   |
| 4. Verlängerung eines Erdgrabes pro Jahr                             | 12,00 €  |
| 5. Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | 350,00 € |

Für Doppelgrabstellen gilt der doppelte Preis.

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

### § 7

#### Bestattungsgebühren

entfällt

### § 8

#### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für das Umbetten werden die dabei entstehenden tatsächlichen Kosten erhoben.

### § 9

#### Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| 1. Erdgrabstätte-Einzel | 75,00 €  |
| 2. Erdgrabstätte-Doppel | 100,00 € |

3. Urnengrabstätte-Einzel	50,00 €
4. Urnengrabstätte-Doppel	75,00 €
5. Beseitigung von Einfriedungen Urnengrabstätte-Einzel	30,00 €
6. Beseitigung von Einfriedungen Urnengrabstätte-Doppel	40,00 €
7. Beseitigung von Einfriedungen Erdgrabstätte-Einzel	30,00 €
8. Beseitigung von Einfriedungen Erdgrabstätte-Doppel	40,00 €
9. Gebühr für die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern	30,00 €
10. Gebühr für die Beseitigung von sonstigen Zubehör	20,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich 26,00 € erhoben. Die Gebühren enthalten u. a. Kosten für Wasser und Abwasser, Rasen- und Wegepflege, Hecken- und Baumschnitt, kleinere Reparaturen, Anschaffung von Maschinen, Abfallbeseitigung...

**§ 11  
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle,  
einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

Für die Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier für Gemeindeglieder, die der Einsdorfer Kirchengemeinde nicht angehören, wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben. Heizkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

**§ 12  
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	20,00 €
2. für die Genehmigung eines Grabmales und sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €
3. für die Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4. für das Ausstellen einer Berechtigungskarte für die Zulassung eines Gewerbetreibendes pro Jahr	30,00 €
5. für die Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden	100,00 €
6. Umschreibung des Nutzungsrechts	20,00 €


**§ 13  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisher geltende Friedhofsgebühren außer Kraft.

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt am 24.06.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Einsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30. Juni 2016 unter dem Aktenzeichen 4/5 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt  
Gotha, den 30.6.2016  
Der Leiter des Kreiskirchenamtes  
Amsleiter  
Hänel  
Kirchenrat



**Friedhofssatzung**

**für den Friedhof Einsdorf des Evangelischen  
Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt**

**Vom 24. Juni 2016**

**Inhaltsübersicht:**

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Bestattungsbezirke
  - § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung
- Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
  - § 5 Öffnungszeiten
  - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
  - § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften
  - § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
  - § 10 Kirchliche Bestattungen
  - § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
  - § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
  - § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
  - § 14 Umbettungen
  - § 15 Ruhezeiten
- Abschnitt 4: Grabstätten
  - § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
  - § 17 Reihengrabstätten
  - § 18 Wahlgrabstätten
  - § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
  - § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
  - § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
  - § 22 Ehrengrabstätten
- Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten
  - § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
  - § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
  - § 25 Verantwortliche, Pflichten
  - § 26 Grabpflegeverträge
  - § 27 Grabmale
  - § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
  - § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
  - § 30 Entfernung von Grabmalen
- Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern
  - § 31 Benutzung von Leichenräumen
  - § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
  - § 33 Friedhofskapelle und Kirche
  - § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- Abschnitt 7: Schlussbestimmungen
  - § 35 Alte Rechte

Friedhofsträger:

Allstedt, 24.6.16  
Ort, den

  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegkirchenrates\*  
  
Mitglied des Gemeindegkirchenrates



Genehmigungsvermerke:  
Kreiskirchenamt

Gotha, den 30.06.2016  
Der Leiter des Kreiskirchenamtes  
Amsleiter  
Hänel  
Kirchenrat



- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Einsdorf steht in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt. Er besteht aus den Flurstücken 8, 9 und 10 sowie Teilen des Flurstückes Nr. 7 der Flur 1 in der Gemarkung Einsdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat des KGV Wolferstedt. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gotha, Gartenstraße 12 in 99867 Gotha.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Bundesland Sachsen-Anhalt für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Einsdorf waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

### § 3

#### Bestattungsbezirke

entfällt

### § 4

#### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-

falles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
  - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,



- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

## § 7

### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

## § 8

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger

kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

## § 9

### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

## § 10

### Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

## § 11

### Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen

höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Oberirdische Urnenbestattungen sind nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

## § 12

### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 13

### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

## § 14

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 15

### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## Abschnitt 4: Grabstätten

## § 16

### Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in Wahlgrabstätten und Gemeinschaftsgrabanlagen.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

## § 17

### Reihengrabstätten

entfällt

## § 18

### Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungs-

recht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

## § 19

### Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 20

### Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

## § 21

### Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

## § 22

### Ehrengrabstätten

entfällt

## Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

## § 23

### Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

## § 24

### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.



- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

## § 25 Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

## § 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

## § 27 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## § 29

### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 30

### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger die ordnungsgemäße Entfernung des Grabmals, allen baulichen Zubehörs und des Bewuchses anzuzeigen. Der Friedhofsträger kann die Nachbesserung, insbesondere Erdausgleich verlangen.

## Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

### § 31

#### Benutzung von Leichenräumen

entfällt

### § 32

#### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

### § 33

#### Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

### § 35

#### Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 36

#### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

## § 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

## § 38 Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

## § 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Allstedt, Kirchstraße 9, in 06452 Allstedt sowie bei Frau Christine Bär, Einsdorfer Dorfstraße 4 in 06542 Allstedt aus.

## § 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Pfarramt Allstedt, Kirchstraße 9, in 06452 Allstedt Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

## § 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten alle bisherigen Friedhofsbestimmungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Allstedt, 24.6.16

Ort, den

  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*  
G. Löwy  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Gotha, den 30.06.2016

  
Der Leiter des Kreiskirchenamtes  
Hänel  
Amtsleiter  
Kirchenrat

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt am 24.06.2016 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Einsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30. Juni 2016 unter dem Aktenzeichen 4/5 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Gotha, den 30.6.2016

  
Der Leiter des Kreiskirchenamtes  
Hänel  
Amtsleiter  
Kirchenrat

### Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom .....

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

#### Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

## OT Nienstedt/Einzingen

Wie wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Nienstedt/Einzingen alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen

am 17.12.	Frau Heidrun Wagner	zum 70. Geburtstag
am 21.12.	Frau Ingrid Eckstein	zum 75. Geburtstag
am 24.12.	Herr Helmut Wagner	zum 75. Geburtstag

## Kirchliche Nachrichten Nienstedt

### Gottesdienste

17.12.2016	17.00 Uhr	Adventsmusik am Engelstock in Holdenstedt mit „Kein Chor“
20.12.2016	19.30 Uhr	Filmeabend im Pfarrhaus Beyernaumburg
24.12.2016	16.30 Uhr	Heiligabend
26.12.2016	16.00 Uhr	Weihnachtliche Orgelmusik in Sangerhausen St. Jacobi mit KMD Martina Pohl



Am 29.10.2016 fand die diesjährige Halloweenparty statt. Die Veranstaltung war in diesem wie auch im letzten Jahr sehr gut besucht, besonders die ausgefallenen Verkleidungen gefielen.

Die Veranstaltung ist zu einem festen Bestandteil in unserem Jahresprogramm geworden.

Der Heimatverein „Pelzkocher e. V.“ bedankt sich bei allen Gästen für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017.

Der Vorstand

## „Kabel rein, Kabel raus“

Ich kann mich erinnern, vor dem Krieg, es muss 1937/38 gewesen sein, da wurde an der Wolferstedter Hauptstraße von Richtung Osterhausen bis Richtung Allstedt ein armstarkes Postkabel verlegt. Es war ein großer Graben entlang der Hauptstraße ausgehoben.

Jedes Haus in Wolferstedt hatte eine Arbeitskraft zu stellen, um diese Erdarbeiten zu verrichten, alles in Handarbeit. Große Kabeltrommeln wurden angefahren.

Die Trommeln wurden auf einen Spezialanhänger geladen und abgewickelt in die Erde verlegt. An den Enden, wo die Kabel verbunden werden mussten, wurden Arbeitsgruben ausgehoben und mit Zelten überspannt. Als Jungs waren wir auf der Lauer, um in den Arbeitsgräben Reste von Blei zu finden und uns unter den Nagel zu reißen. Blei war begehrt, es wurde daraus Blei gegossen, dazu gab es verschiedene Formen, wir waren für Formen von Bleisoldaten (Pferde und Reiter). Bleigießen war in der Zeit ein verbreiteter Silvesterbrauch.

Nach dem Krieg wurden diese Postkabel wieder ausgegraben und von den Besatzern als Reparationskosten abtransportiert. Es wurde erzählt, dass diese Kabeltrommeln nach Jahren noch an den sowjetischen Grenzbahnhöfen gestanden haben. Angeblich soll man über diese Postkabel weltweit telefoniert haben können.

R. Stöckel  
Einzigen

## OT Pölsfeld

Wie wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Pölsfeld alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 18.12.	Herr Horst Hilbrecht	zum 85. Geburtstag
am 03.01.	Herr Adelbert Fiedler	zum 70. Geburtstag
am 06.01.	Herr Karl Brehme	zum 75. Geburtstag

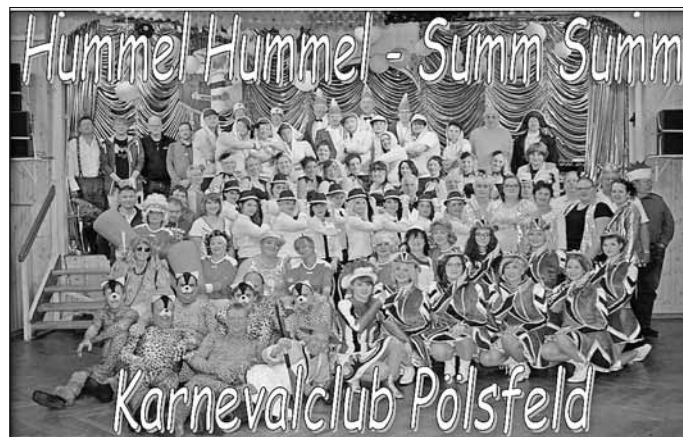
## Kirchliche Nachrichten

### Warten auf den Weihnachtsmann

Am 14.12.2016 um 16.30 Uhr findet in der Winterkirche ein Vorleseabend, bei Kakao und selbst gebackenen Plätzchen, mit S. Siebebhüner-Knauer statt.

Unser Christmette ist am 24.12.2016 um 16 Uhr, mit Krippenspiel Turmbläsern und Orgelmusik.

Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit und Zufriedenheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017.



Jetzt ist Weihnachtszeit, doch der Karneval ist nicht mehr weit. Verschenken Sie zum Fest mal Spaß.

„Karneval im Blut und Rhythmus im Bein - schön ist's in Pölsfeld zu sein!“

Wir haben noch Restkarten für Sie:

21.01.17, 29.01.17, 03.02.17, 04.02.17, 11.02.17, 17.02.17, 24.02.17

Kartenvorbestellung

03464 582049 oder 03464 582250

Wir wünschen allen Mitgliedern und Sponsoren und natürlich all unseren Gästen ein gesundes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.



IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Allstedt mit den Ortsteilen

Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

- Herausgeber: Stadt Allstedt, Forststr. 9, 06542 Allstedt  
Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Bürgermeister Herr Jürgen Richter
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,  
www.wittich.de/agb/herzberg
- Foto im Titelkopf: Dr. Peter Roskothen

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



## OT Sotterhausen

### Wir wünschen uns ....



*Wir wünschen uns in diesem Jahr  
mal Weihnacht` wie es früher war.  
Kein Hetzen zur Bescherung hin,  
kein Schenken ohne Herz und Sinn.*

*Wir wünschen uns eine stille Nacht,  
frostklirrend und mit weißer Pracht.  
Wir wünschen uns ein kleines Stück  
voll warmer Menschlichkeit zurück.*

*Wir wünschen uns in diesem Jahr  
`ne Weihnacht, wie als Kind es war.  
Es war einmal, schon lang ist's her,  
da war so wenig so viel mehr.*

**Herzliche Weihnachtsgrüße und ein gesundes neues Jahr  
wünschen der Ortschaftsrat Sotterhausen und der Ortsbür-  
germeister H. Böttger**

### Kirchliche Nachrichten

#### Gottesdienste

17.12.2016	17.00 Uhr	Adventsmusik am Engelstock in Holdenstedt mit „Kein Chor“
20.12.2016	19.30 Uhr	Filmeabend im Pfarrhaus Beyernaumburg
24.12.2016	15.30 Uhr	Heiligabend mit Pf. Hellmund
26.12.2016	16.00 Uhr	Weihnachtliche Orgelmusik in Sangerhausen St. Jacobi mit KMD Martina Pohl

#### Diakonie – Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Dienstag, dem 10.01.2016, um 14.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

#### Bereitschaftsplan des Diakonischen Sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Diensthabende Schwester.

## OT Wolferstedt

*Wie wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren  
von Wolferstedt alles Gute zum Geburtstag  
und persönliches Wohlergehen*

am 21.12.	Herr Robert Frieß	zum 80. Geburtstag
am 05.01.	Frau Marianne Klingner	zum 85. Geburtstag
am 05.01.	Frau Ursula Köhler	zum 80. Geburtstag



## Sonstiges

### Neujahrskonzert 2017

Am Sonnabend, dem 7. Januar 2017 19.30 Uhr ist es wieder soweit und das Neujahrskonzert beginnt in der Mammuthalle Sangerhausen. Wiederum ist es gelungen, illustre Interpreten und Solisten zu gewinnen. Es musiziert das renommierte und bekannte Leipziger Symphonieorchester unter dem Dirigat von MD Reinhardt Naumann.

Alenka Genzel und Frank Matthias, zwei attraktive, temperamentvolle Sänger mit wundervollen Stimmen aus Berlin werden die Zuhörer verzaubern.

Sie entführen das Publikum in das Reich der Oper, der Operette, des Musicals oder in die Filmmusik. Ballett und Showtanz werden faszinierend von den Karodancers geboten.

Moderiert wird dieser bekannte Jahresbeginn von dem bewährten Duo Fritz-Dieter Kupfernagel und Andreas Mann.

Der Kartenvorverkauf begann am Montag, dem 7. November 2016 Kartenvorbestellungen nimmt Frau Christine Fischer unter der Rufnummer 03464 587183 entgegen.

### Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.

#### Kostenloser Kalender von Kindern mit und ohne Behinderung

Sehr geehrter Herr Richter, Kinder mit und ohne Behinderung haben sich am diesjährigen Malprojekt des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. beteiligt. Auch junge Künstler aus Allstedt und Umgebung haben mitgemacht. Jetzt ist daraus ein Jahreskalender entstanden mit dem Titel „Wie wir einmal leben werden“. Der Kalender wird kostenlos angeboten und ist nicht im Handel erhältlich. Über einen Hinweis in Ihrem Amts-/ Gemeindeblatt auf diesen besonderen Malwettbewerb würden wir uns sehr freuen. Hier können Sie das Titelbild des Kalenders in Druckqualität herunterladen Text: Bunter Jahreskalender von Kindern mit und ohne Behinderung jetzt erschienen Für 13 Kinder mit und ohne Behinderung ging jetzt ein Traum in Erfüllung. Ihre gemalten Bilder wurden im Kunstkalender „Kleine Galerie 2017“ veröffentlicht. Das Thema des diesjährigen Malprojektes lautete „Wie wir einmal leben werden“. Auch Kinder aus der Umgebung von Allstedt haben sich an diesem Malwettbewerb beteiligt. Eine Jury wählte die Gemälde aus, die jetzt im Jahreskalender 2017 abgebildet werden. Der Kalender, den es in zwei Größen gibt, ist nicht im Handel erhältlich. Er kann ab sofort hier kostenlos bestellt werden: <https://www.bsk-ev.org/kalender> oder telefonisch: 06294 4281-70

#### Demografiepreise: Mansfeld-Südharz räumt ab

Am 23.11.2016 fand die diesjährige Verleihung der Demografiepreise des Landes Sachsen-Anhalt in drei Kategorien statt. Vor 140 Gästen und im Beisein von Ministerpräsident Rainer Haseloff und Landesentwicklungsminister Thomas Webel wurde im Palais am Fürstenwall in Magdeburg der freiwillige Einsatz für die Gesellschaft und die Mitmenschen von Initiativen und Projekten zur positiven Gestaltung der demografischen Entwicklung gewürdigt. Unter den neun Preisträgern war auch zweimal der Landkreis Mansfeld-Südharz vertreten, der ja bekanntlich laut Prognosen vom Demografischen Wandel besonders betroffen sein wird.

So konnte sich in der Kategorie „Bewegen: Perspektiven für Familien und Kinder“ die Feuerwehr Dorfgemeinschaft Wolfsberg über den mit 1.000 € dotierten zweiten Platz freuen.

Der schon mehrfach mit verschiedenen Auszeichnungen bedachte Heimatverein Hainrode hat mit dem mit 500 € dotierten dritten Platz in der Kategorie 3 „Verändern: Lebensfreude in Stadt und Land“ nun einen weiteren Preis in seiner Sammlung.

Weitere Infos:

<http://www.demografie-projekte.de/demografie-preis>

## Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Sangerhausen, Karl-Liebnecht-Straße 31

Tel: 03464 572407, 06526 Sangerhausen

Unser komplettes Angebot finden Sie unter [www.vhs-sgh.de](http://www.vhs-sgh.de) oder im Programmheft.

Änderungen vorbehalten!

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
<b>Sprachen</b>			
40411	Englisch A1/5 Sangerhausen	ab 17.01.2017 – 18:15 Uhr	Sangerhausen
<b>Computer</b>			
51011	Tablet für Einsteiger	ab 10.01.2017 – 13:00 Uhr	Sangerhausen
52401	Computerclub für Senioren	ab 09.01.2017 – 08:45 Uhr	Sangerhausen
52402	Computerclub für Senioren	ab 10.01.2017 – 08:45 Uhr	Sangerhausen
52406	Computerclub für Senioren	ab 12.01.2017 – 08:45 Uhr	Sangerhausen
52403	Computerclub für Senioren	ab 13.01.2017 – 08:45 Uhr	Sangerhausen
52410	Computerclub Roßla	ab 11.01.2017 – 17:00 Uhr	Roßla
52411	Computerclub Roßla	ab 12.01.2017 – 15:00 Uhr	Roßla
<b>Gesundheit</b>			
31810	Stepp-Aerobic	ab 12.01.2017 – 19:00 Uhr	Sangerhausen
<b>Spezial</b>			
21025	Dudelsack für Fortgeschrittene	ab 10.01.2017 – 18:00 Uhr	Sangerhausen
21026	Snare Drumming	ab 20.01.2017 – 18:00 Uhr	Sangerhausen
21027	Tenor Drumming	ab 20.01.2017 – 18:00 Uhr	Sangerhausen
21029	Dudelsack für Fortgeschrittene II	ab 12.01.2017 – 17:00 Uhr	Sangerhausen
21030	Dudelsack für Anfänger freitags	ab 20.01.2017 – 13:00 Uhr	Sangerhausen

**Wir suchen dringend Deutschlehrer mit und ohne Zulassung vom BAMF!**

**Falls Sie noch ein Geschenk suchen, Gutscheine sind in allen Filialen erhältlich ...**

### Dezember

Der Dezember heißt auch Christmonat, Julmond oder Heilmond. Er stammt vom lateinischen Wort decem = zehn ab, denn unser letzter Monat war bei den Römern der zehnte.

#### 17. Dezember - Lazarus

Heute ist der Tag des armen Lazarus und sollte Anlass sein, an einen Weihnachtsbesuch und eine kleine Gabe für die Alten und Kranken zu denken.

#### 18. Dezember - 4. Advent

In Schlesien wurden früher in der Vorweihnachtszeit aus Seiden- und Krepppapier Adventsrosen gebastelt, die als weihnachtlicher Wohnungsschmuck dienten.

#### 21. Dezember - Thomastag

Am heutigen Thomastag geschlagenes Holz schwindelt nicht, d. h. es zieht sich nicht zusammen und wird nicht kleiner. Heute ist der beste Holzschlagtag überhaupt.

#### 21. Dezember - Winteranfang

Winter ist die astronomische Zeit vom Tag der größten südlichen Deklination (21. Dezember) bis zum Frühlingsäquinoktium (20. März).

Zu Weihnachten drehen die Winde häufig in westliche Richtung und sorgen für wärmeres Wetter - das Weihnachtstauwetter. Deswegen kommt es bei uns auch nur alle sieben bis acht Jahre zu einer weißen Weihnacht

#### 24. Dezember - Heiligabend

Der Evangelist Matthäus berichtet von den Weisen aus dem Morgenland. Sie schenken dem neugeborenen Jesus Gold, Weihrauch und Myrrhe. Gold galt als das Kostbarste, das die

Erde zu vergeben hatte und gebührte in der Antike nur Königen. Mit goldenem Kranz wurde auch der Triumphator oder der Sieger geehrt. Die drei Weisen zeichnen mit dieser Gabe also das neugeborene Kind als zukünftigen König aus. Das Goldgeschenk symbolisiert die weltliche Macht.

#### 25. Dezember - 1. Weihnachtstag

Zehntausende Gläubige warten am 25. Dezember auf dem Petersplatz in Rom auf die Weihnachtsbotschaft, die mit dem Segen: „Urbi et Orbi“ schließt. Der Papst wünscht den Christen der Welt ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest in über 50 Sprachen. Die Ansprache wird vom Fernsehen weltweit übertragen.

#### 26. Dezember - 2. Weihnachtstag

Oh Weihnacht! Oh Weihnacht,  
höchste Feier!  
Wir fassen ihre Wonne nicht,  
sie hüllt in ihre heil'gen Schleier  
das seligste Geheimnis dicht.

(Lenau)

#### 31. Dezember - Silvester

Ein Jahr ist vorbei - was wird das nächste bringen, wird es still wie ein Traum, gleich einem Nichts zerrinnen. Was man aus Tag und Jahren macht, muß in uns selber klingen, versuchen stets dem Leben die schönsten Seiten abzuringen.

(Gisela Gräfin zu Solms-Wildenfels)

#### 1. Januar - Neujahr

Ich wünsche dir fürs neue Jahr  
das große Glück in kleinen Dosen.  
Das alte läßt sich ohnehin

nicht über Nacht verstoßen.  
Was du in ihm begonnen hast  
mit Mut und rechter Müh',  
das bleibt dir auch noch Glück und Last  
in neuer Szenerie.

*(Christian Morgenstern)*

### **6. Januar - Heilige Drei Könige**

Die drei Geschenke, die die Heiligen Drei Könige dem Jesuskind überbrachten, symbolisieren göttliche Macht (Weihrauch), weltliche Macht (Gold) und menschliche Sterblichkeit (Myrrhe).

Anzeigen

---